

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/12 W158 2324451-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2026

Entscheidungsdatum

12.05.2026

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs4

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs1

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 34 heute
 2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W158 2324462-1/6E

W158 2324459-1/6E

W158 2324457-1/6E

W158 2324453-1/6E

W158 2324454-1/6E

W158 2324451-1/6E

W158 2324451-1/6E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL über die Beschwerde von 1.) XXXX , geboren am XXXX , 2.) XXXX , geboren am XXXX , 3) XXXX , geboren am XXXX , 4) XXXX , geboren am XXXX , 5) XXXX , geboren am XXXX und 6) XXXX , geboren am XXXX , alle Staatsangehörigkeit Syrien, 2.) bis 6.) vertreten durch 1.), alle vertreten durch die BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH in 1020 Wien, gegen Spruchpunkt I. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 22.09.2025, Zlen. 1.) XXXX , 2.) XXXX , 3.) XXXX , 4.) XXXX , 5.) XXXX und 6) XXXX , zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Yoko KUROKI-HASENÖHRL über die Beschwerde von 1.) römisch 40 , geboren am römisch 40 , 2.) römisch 40 , geboren am römisch 40 , 3) römisch 40 , geboren am römisch 40 , 4) römisch 40 , geboren am römisch 40 , 5) römisch 40 , geboren am römisch 40 und 6) römisch 40 , geboren am römisch 40 , alle Staatsangehörigkeit Syrien, 2.) bis 6.) vertreten durch 1.), alle vertreten durch die BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH in 1020 Wien, gegen Spruchpunkt römisch eins. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl jeweils vom 22.09.2025, Zlen. 1.) römisch 40 , 2.) römisch 40 , 3.) römisch 40 , 4.) römisch 40 , 5.) römisch 40 und 6) römisch 40 , zu Recht:

A)

In Stattgabe der Beschwerde wird XXXX gem. § 3 Abs. 1 AsylG, XXXX und XXXX gem. § 3 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt. In Stattgabe der Beschwerde wird römisch 40 gem. Paragraph 3, Absatz eins, AsylG, römisch 40 und römisch 40 gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, AsylG der Status der Asylberechtigten zuerkannt.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 wird festgestellt, dass ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 wird festgestellt, dass ihnen damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. XXXX (im Folgenden: „Erstbeschwerdeführerin“) reiste am 01.07.2024 legal per Flugzeug mit ihren fünf minderjährigen Kindern XXXX (im Folgenden: „Zweitbeschwerdeführer“), XXXX (im Folgenden: „Drittbeschwerdeführer“), XXXX (im Folgenden: „Viertbeschwerdeführerin“), XXXX (im Folgenden: „Fünftbeschwerdeführerin“) und XXXX (im Folgenden: „Sechstbeschwerdeführer“), mit einem Visum D in Österreich ein und stellte am 03.07.2024 für sich und für ihre Kinder jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz. römisch eins. 1. römisch 40 (im Folgenden: „Erstbeschwerdeführerin“) reiste am 01.07.2024 legal per Flugzeug mit ihren fünf minderjährigen Kindern römisch 40 (im Folgenden: „Zweitbeschwerdeführer“), römisch 40 (im Folgenden: „Drittbeschwerdeführer“), römisch 40 (im Folgenden: „Viertbeschwerdeführerin“), römisch 40 (im Folgenden: „Fünftbeschwerdeführerin“) und römisch 40 (im Folgenden: „Sechstbeschwerdeführer“), mit einem Visum D in Österreich ein und stellte am 03.07.2024 für sich und für ihre Kinder jeweils einen Antrag auf internationalen Schutz.

I.2. Am selben Tag fand eine Erstbefragung der Erstbeschwerdeführerin und des Zweitbeschwerdeführers durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Zu den Fluchtgründen gaben sie im Wesentlichen an, dass in Syrien Krieg und Unsicherheit herrsche und dem Zweitbeschwerdeführer bald die Einberufung zum Militärdienst drohe. römisch eins. 2. Am selben Tag fand eine Erstbefragung der Erstbeschwerdeführerin und des Zweitbeschwerdeführers durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt. Zu den Fluchtgründen gaben sie im Wesentlichen an, dass in Syrien Krieg und Unsicherheit herrsche und dem Zweitbeschwerdeführer bald die Einberufung zum Militärdienst drohe.

I.3. Am 02.07.2025 wurden die Erst- bis Viertbeschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: „belangte Behörde“) niederschriftlich einvernommen. Dabei gaben sie im Wesentlichen an, dass der Ehemann und Vater der Beschwerdeführer Ende 2013 von Seiten der Regierung ermordet worden sei, während er an einer Demonstration friedlich teilgenommen habe. Danach habe die Familie weiterhin im gemeinsamen Haus leben können, jedoch sei dieses durch den Krieg zerstört worden sei. Die Erstbeschwerdeführerin komme aus ärmlichen Verhältnissen und gebe es zudem einen Erbstreit in ihrer eigenen Familie. römisch eins. 3. Am 02.07.2025 wurden die Erst- bis Viertbeschwerdeführer vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: „belangte Behörde“) niederschriftlich einvernommen. Dabei gaben sie im Wesentlichen an, dass der Ehemann und Vater der Beschwerdeführer Ende 2013 von Seiten der Regierung ermordet worden sei, während er an einer Demonstration friedlich teilgenommen habe. Danach habe die Familie weiterhin im gemeinsamen Haus leben können, jedoch sei dieses durch den Krieg zerstört worden sei. Die Erstbeschwerdeführerin komme aus ärmlichen Verhältnissen und gebe es zudem einen Erbstreit in ihrer eigenen Familie.

I.4. Mit den angefochtenen Bescheiden jeweils vom 22.09.2025 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte den Beschwerdeführern den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihnen jeweils eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt III.). römisch eins. 4. Mit den angefochtenen Bescheiden jeweils vom 22.09.2025 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab (Spruchpunkt römisch eins.), erkannte den Beschwerdeführern den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt römisch zwei.) und erteilte ihnen jeweils eine Aufenthaltsberechtigung für ein Jahr (Spruchpunkt römisch drei.).

I.5. Mit Schriftsatz vom 23.10.2025 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen Spruchpunkt I. der jeweils angefochtenen Bescheide der belangten Behörde und wurde im Wesentlichen moniert, dass die Beschwerdeführer für

den Fall einer Rückkehr nach Syrien dort ohne effektiven Schutz durch ein männliches Familienmitglied leben müssten. Der Erstbeschwerdeführerin würde drohen, Opfer von (geschlechtsspezifischer) Gewalt zu werden, der 15-jährigen Viertbeschwerdeführerin drohe eine Zwangsverheiratung und dem Zweitbeschwerdeführer drohe eine Zwangsrekrutierung durch die HTS, kurdische Milizen oder andere bewaffnete Gruppierungen. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in Syrien – insbesondere in der Herkunftsregion der Beschwerdeführer – sei die Übergangsregierung nicht in der Lage oder willens, die Familie zu schützen.römisch eins.5. Mit Schriftsatz vom 23.10.2025 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. der jeweils angefochtenen Bescheide der belangten Behörde und wurde im Wesentlichen moniert, dass die Beschwerdeführer für den Fall einer Rückkehr nach Syrien dort ohne effektiven Schutz durch ein männliches Familienmitglied leben müssten. Der Erstbeschwerdeführerin würde drohen, Opfer von (geschlechtsspezifischer) Gewalt zu werden, der 15-jährigen Viertbeschwerdeführerin drohe eine Zwangsverheiratung und dem Zweitbeschwerdeführer drohe eine Zwangsrekrutierung durch die HTS, kurdische Milizen oder andere bewaffnete Gruppierungen. Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in Syrien – insbesondere in der Herkunftsregion der Beschwerdeführer – sei die Übergangsregierung nicht in der Lage oder willens, die Familie zu schützen.

I.6. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 30.10.2025 beim Bundesverwaltungsgericht ein.römisch eins.6. Das Rechtsmittel und der Bezug habende Verwaltungsakt langten am 30.10.2025 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

I.7. Mit Parteiengehör vom 28.01.2026 wurde die Erstbeschwerdeführerin aufgefordert zu den Geburtsdaten der Fünft- und Sechstbeschwerdeführer sowie dem Todeszeitpunkt ihres verstorbenen Ehemannes Stellung zu nehmen. römisch eins.7. Mit Parteiengehör vom 28.01.2026 wurde die Erstbeschwerdeführerin aufgefordert zu den Geburtsdaten der Fünft- und Sechstbeschwerdeführer sowie dem Todeszeitpunkt ihres verstorbenen Ehemannes Stellung zu nehmen.

I.8. Mit Stellungnahme vom 05.02.2026 wurde darauf hingewiesen, dass die Geburteneintragung aufgrund des Krieges in Syrien nicht leicht möglich gewesen sei und es sich beim Sechstbeschwerdeführer um eine Frühgeburt gehandelt habe.römisch eins.8. Mit Stellungnahme vom 05.02.2026 wurde darauf hingewiesen, dass die Geburteneintragung aufgrund des Krieges in Syrien nicht leicht möglich gewesen sei und es sich beim Sechstbeschwerdeführer um eine Frühgeburt gehandelt habe.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II. Feststellungen:römisch zwei. Feststellungen:

II.1. Person der Beschwerdeführerrömisch zwei.1. Person der Beschwerdeführer

II.1.1. Die Erstbeschwerdeführerin trägt den Namen XXXX und führt das Geburtsdatum XXXX . römisch zwei.1.1. Die Erstbeschwerdeführerin trägt den Namen römisch 40 und führt das Geburtsdatum römisch 40 .

Sie ist die Mutter der minderjährigen XXXX und XXXX . Sie ist die Mutter der minderjährigen römisch 40 und römisch 40 .

Alle Beschwerdeführer sind Staatsangehörige der Arabischen Republik Syrien, gehören der Volksgruppe der Araber an und bekennen sich zur sunnitischen Glaubensrichtung des Islams. Ihre Muttersprache ist Arabisch.

II.1.2. Die Beschwerdeführer stammen aus XXXX in der Provinz Deir ez-Zor. Keiner der Beschwerdeführer hat jemals die Schule besucht; die Erstbeschwerdeführerin und ihre Kinder verbrachten die meiste Zeit in Syrien zuhause. Die Erstbeschwerdeführerin hat lediglich Berufserfahrung als landwirtschaftliche Hilfskraft. Sie verließen den Herkunftsstaat legal am 01.07.2024.römisch zwei.1.2. Die Beschwerdeführer stammen aus römisch 40 in der Provinz Deir ez-Zor. Keiner der Beschwerdeführer hat jemals die Schule besucht; die Erstbeschwerdeführerin und ihre Kinder verbrachten die meiste Zeit in Syrien zuhause. Die Erstbeschwerdeführerin hat lediglich Berufserfahrung als landwirtschaftliche Hilfskraft. Sie verließen den Herkunftsstaat legal am 01.07.2024.

II.1.3. Die Erstbeschwerdeführerin war mit dem Vater der Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer verheiratet, welcher am XXXX verstarb und hat insgesamt neun Kinder mit diesem. Neben den Zweit- bis Sechstbeschwerdeführern hat sie noch einen volljährigen Sohn im Libanon, eine volljährige Tochter in der Türkei und eine volljährige Tochter in den Niederlanden. In Österreich lebt ein volljähriger Sohn, XXXX , geb. XXXX , welchem mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.03.2023, Zl. XXXX , der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und welcher die Beschwerdeführer im

Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich holte. römisch zwei.1.3. Die Erstbeschwerdeführerin war mit dem Vater der Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer verheiratet, welcher am römisch 40 verstarb und hat insgesamt neun Kinder mit diesem. Neben den Zweit- bis Sechstbeschwerdeführern hat sie noch einen volljährigen Sohn im Libanon, eine volljährige Tochter in der Türkei und eine volljährige Tochter in den Niederlanden. In Österreich lebt ein volljähriger Sohn, römisch 40, geb. römisch 40, welchem mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.03.2023, Zl. römisch 40, der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und welcher die Beschwerdeführer im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich holte.

Der verstorbene Ehemann der Erstbeschwerdeführerin hatte eine zweite Ehefrau, welche sechs Kinder von diesem hat. In Syrien lebten alle gemeinsam in einem mehrstöckigen Gebäude mit mehreren Wohnungen. Nach seinem Tod lebte die Familie von den Erlösen der Mieteinnahmen. Danach wurde das Gebäude kriegsbedingt zerstört.

Die Mutter und zwei Schwester der Beschwerdeführerin leben in Syrien im Herkunftsort XXXX, vier Schwestern leben im Libanon und ein Bruder lebt in Saudi-Arabien. Sie steht nicht im regelmäßigen Kontrakt zu ihrer Familie. Die Mutter und zwei Schwester der Beschwerdeführerin leben in Syrien im Herkunftsort römisch 40, vier Schwestern leben im Libanon und ein Bruder lebt in Saudi-Arabien. Sie steht nicht im regelmäßigen Kontrakt zu ihrer Familie.

II.1.4. Die Beschwerdeführer sind alle gesund und stehen nicht in medizinischer Behandlung. Die strafmündigen Erst- bis Viertbeschwerdeführer sind in Österreich unbescholten. römisch zwei.1.4. Die Beschwerdeführer sind alle gesund und stehen nicht in medizinischer Behandlung. Die strafmündigen Erst- bis Viertbeschwerdeführer sind in Österreich unbescholten.

II.1.5. Der Herkunftsort der Beschwerdeführer XXXX im Gouvernement Deir ez-Zor stand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Juli 2024 unter der Kontrolle der Regierung. Aktuell steht die Region unter der Kontrolle der HTS. römisch zwei.1.5. Der Herkunftsort der Beschwerdeführer römisch 40 im Gouvernement Deir ez-Zor stand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Juli 2024 unter der Kontrolle der Regierung. Aktuell steht die Region unter der Kontrolle der HTS.

II.2. Fluchtgründe der Beschwerdeführer römisch zwei.2. Fluchtgründe der Beschwerdeführer

Die Erstbeschwerdeführerin wäre als Frau und Witwe, die über keine männliche Unterstützung und sozialen Schutz verfügt, in Syrien dem realen Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Konkret läuft sie Gefahr, Opfer von (sexuellem) Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel zu werden. Der syrische Staat ist weder willens noch in der Lage, sie vor einer derartigen Gefährdung zu schützen. Frauen sind aufgrund des autoritären politischen Systems und der patriarchalischen Werte in der syrischen Gesellschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Häuser geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Trotz formeller gesetzlicher Gleichstellung zwischen Männern und Frauen unterliegen Frauen in Syrien insbesondere bezüglich Heirat, Scheidung und Erbschaft weiterhin Diskriminierung.

Im Allgemeinen besteht in Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand ein höheres Risiko, sexueller Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt zu sein. Witwen und geschiedene Frauen sind in der Gesellschaft darüber hinaus mit einem sozialen Stigma konfrontiert, welches zu sozialer Isolation, Ablehnung von Arbeitsplätzen, Verstoßung durch die Familien und sogar zu „Ehrenmorden“ führen kann. Des Weiteren bergen öffentliche Räume wie bspw. Kontrollpunkte, Märkte und Straßen besondere Risiken für Frauen, sexuelle Gewalt zu erfahren. Mädchen, Witwen und Geschiedene werden dabei als besonders gefährdet eingestuft.

Des Weiteren ist die 15-jährige Viertbeschwerdeführerin als minderjähriges, weibliches Kind ohne effektive familiäre männliche Schutzstruktur in Syrien einer besonders vulnerablen Situation ausgesetzt.

Seit Beginn des Krieges ist es fast undenkbar geworden, als Frau allein zu leben, weil eine Frau ohne familiären Rückhalt keinem sozialen Schutz untersteht. Auch nach dem Umsturz hat sich die Lage nicht wesentlich gebessert.

Der syrische Staat ist weder willens noch in der Lage, sie vor derartigen Gefährdungen zu schützen.

II.3. Situation im Herkunftsstaat römisch zwei.3. Situation im Herkunftsstaat

Auszüge aus dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 08.09.2025

Politische Lage – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes (seit 8.12.2024)

Politische Lage – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes (seit 8.12.2024),

Am 8.12.2024 erklärten die Oppositionskräfte in Syrien die 24-jährige Herrschaft von Präsident Bashar al-Assad für

beendet. Zuvor waren Kämpfer in die Hauptstadt eingedrungen, nachdem Oppositionsgruppierungen am 27.11.2024 eine Offensive gegen das Regime gestartet und innerhalb weniger Tage die Städte Aleppo, Hama und große Teile des Südens eingenommen hatten. Al-Assad war aus Damaskus geflohen (AJ 8.12.2024). Ihm und seiner Familie wurde Asyl in Russland gewährt (VB Moskau 10.12.2024). [...] Die Offensive gegen al-Assad wurde von der Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) angeführt (BBC 9.12.2024). [...]

Die HTS wurde ursprünglich 2012 unter dem Namen Jabhat an-Nusra (an-Nusra Front) gegründet, änderte ihren Namen aber 2016 nach dem Abbruch der Verbindungen zur al-Qaida in Hay'at Tahrir ash-Sham. Sie festigte ihre Macht in den Provinzen Idlib und Aleppo, wo sie ihre Rivalen, darunter Zellen von al-Qaida und des Islamischen Staates (IS), zerschlug. Sie setzte die sogenannte Syrische Heilsregierung (Syrian Salvation Government - SSG) ein, um das Gebiet nach islamischem Recht zu verwalten (BBC 9.12.2024). Die HTS wurde durch die von der Türkei unterstützte Syrische Nationale Armee (Syrian National Army - SNA), lokale Kämpfer im Süden und andere Gruppierungen unterstützt (Al-Monitor 8.12.2024). Auch andere Rebellengruppierungen erhoben sich (BBC 8.12.2024b), etwa solche im Norden, Kurdenmilizen im Nordosten, sowie Zellen der Terrormiliz IS (Tagesschau 8.12.2024). Im Süden trugen verschiedene bewaffnete Gruppierungen dazu bei, die Regierungstruppen aus dem Gebiet zu vertreiben. Lokale Milizen nahmen den größten Teil der Provinz Dara'a sowie die überwiegend drusische Provinz Suweida ein (Al-Monitor 8.12.2024). Die Abteilung für Militärische Operationen (Department for Military Operations - DMO) dem auch die HTS angehört, kontrollierte mit Stand 11.12.2024 70 % des syrischen Territoriums (Arabiya 11.12.2024). [...]

In der ersten Woche nach der Flucht al-Assads aus dem Land gelang es Syrien, ein vollständiges Chaos, zivile Gewalt und den Zusammenbruch des Staates abzuwenden (MEI 19.12.2024). Ehemalige Regimeoffiziere sollen viele Regierungsgebäude niedergebrannt haben, um Beweise für ihre Verbrechen zu verstecken, nachdem sie nach dem Sturz des Regimes von Präsident Bashar al-Assad aus dem Innenministerium geflohen waren (Araby 16.12.2024). Die neuen de-facto-Führer Syriens bemühten sich um Sicherheit, Stabilität und Kontinuität. Obwohl es Berichte über Plünderungen in der Zentralbank und über Menschen gab, die den persönlichen Wohnsitz al-Assads und die Botschaft des Iran, seines Hauptunterstützers, durchwühlten, standen am 9.12.2024 Rebellenkämpfer vor Regierungsgebäuden in der gesamten Hauptstadt Wache. Die neuen Behörden verbreiteten auch Bilder von Sicherheitspersonal, das durch die Straßen von Damaskus patrouillierte, in den sozialen Medien (NYT 12.12.2024).

Der HTS-Anführer Mohammed al-Joulani, der mittlerweile anstelle seines Kampfnamens seinen bürgerlichen Namen Ahmad ash-Shara' verwendet (Nashra 8.12.2024), traf sich am 9.12.2024 mit dem ehemaligen Ministerpräsidenten und Vizepräsidenten von al-Assad, um die Modalitäten für eine Machtübergabe zu besprechen (DW 10.12.2024). Bis zu ihrer Übergabe blieben die staatlichen Einrichtungen Syriens unter seiner Aufsicht (REU 8.12.2024). Die Macht des Assad-Regimes wurde auf ein Übergangsgremium übertragen, das vom Premierminister der SSG, Mohammed al-Bashir, geleitet wurde (MEI 9.12.2024). Al-Bashir kündigte am ersten Tag seiner Ernennung an, dass die Prioritäten seiner Regierung folgende seien: Gewährleistung von Sicherheit, Bereitstellung von Dienstleistungen und Aufrechterhaltung der staatlichen Institutionen (AJ 27.1.2025a). Am 29.1.2025 wurde de-facto-Herrscher Ahmed ash-Shara' zum Übergangspräsidenten ernannt (Standard 29.1.2025).

Die Übergangsregierung ließ laut Medienberichten die Verwaltungsbeamten auf ihren Posten (LTO 9.12.2024). Eine diplomatische Quelle eines europäischen Staates wiederum berichtet von einer Beurlaubung aller Staatsbeamten: Durch die Beurlaubung aller Staatsbeamter gibt es in Syrien zwar nun (interimistische) Minister, aber kaum Beamte, soll heißen, keine funktionierende Verwaltung. Mit ganz wenigen Ausnahmen stehen die Ministerien leer. Die einzigen Ordnungskräfte sind diejenigen Gruppen, die aus Idlib mitgekommen sind und die sich – personell überlastet – um ein Minimum an Ordnung in den Städten bemühen. Die kommunale Versorgung ist nicht vorhanden bzw. derzeit auf Privatiniciativen reduziert (SYRDiplQ1 5.2.2025). In Damaskus und anderen Orten kam es häufig zu Gewaltausbrüchen, weil Polizei und Armee nicht über genügend Personal verfügen, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Straßen sind oft mit Müll übersät, und anstelle der Polizei leiten Teenager den Verkehr (FT 25.3.2025). Syrienexperte Daniel Gerlach sagte, dass die leitende Beamtenebene im Land fehlt, die zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung – die ihre Arbeit wieder aufgenommen hat – steht. Es fehlen diejenigen, die mit den Verwaltungsträgern in Kontakt sind und die Politik umsetzen. Diejenigen, die in Syrien politische Entscheidungen trafen, seien ungefähr 15 bis 16 Personen, schätzt Gerlach (AC 23.1.2025). Alle Minister der Übergangsregierung waren aus dem 7. Kabinett der SSG, das im Februar 2024 ernannt worden war (AlMon 11.12.2024). Ash-Shara' und der Interims-Premierminister haben Loyalisten zu Gouverneuren in mehreren Provinzen und zu Ministern in der Übergangsregierung ernannt (ISW

19.12.2024). Al-Bashir hat gegenüber Al Jazeera erklärt, dass die Minister der SSG vorerst die nationalen Ministerämter übernehmen werden (AJ 15.12.2024a). Ash-Shara', sagte, dass in den ersten 100 Tagen keine internen und externen Parteien berücksichtigt werden. Er hat allen seinen Kameraden, die der HTS oder anderen Gruppierungen angehören, sehr deutlich gemacht, dass er diese Phase nur Leuten anvertraut, die sein persönliches Vertrauen haben. Er hat seine Partner und Freunde gebeten, ihm in dieser Phase beizustehen und sich darauf vorzubereiten, die Form einer neuen Regierung zu diskutieren (Akhbar 31.12.2024). Die HTS, die in der neuen Regierung erheblichen Einfluss hat, verfügt einem Bericht des Atlantic Council zufolge nicht über ausreichende technokratische Fachkenntnisse, um eine so komplexe Nation wie Syrien zu verwalten (AC 23.1.2025).

Die Regierung hat keinen Zeitplan für die Durchführung von Wahlen festgelegt. Ash-Shara' stellte am 16.12.2024 fest, dass Syrien nicht bereit für Wahlen sei. Die Amtszeit der Übergangsregierung wurde bis März 2025 festgesetzt (ISW 16.12.2024). Am 29.3.2025 ernannte der Präsident die neue syrische Regierung. Diese besteht aus Technokraten, ethnischen Minderheiten und mehreren engen Vertrauten ash-Shara's. Fast die Hälfte der Ernannten steht in keiner Verbindung zur HTS. Unter den Ernannten ist eine Frau, ein Angehöriger der drusischen Minderheit, ein Kurde und ein Alawit (FT 30.3.2025). Das einzige weibliche Kabinettsmitglied ist katholische Christin (VN 1.4.2025). Keiner davon erhielt ein wichtiges Ressort. Syrien-Experte Fabrice Balanche erklärte, dass wichtige Ressorts an „ehemalige Mitstreiter vergeben wurden, die bereits Teil der Syrischen Heilsregierung in der Provinz Idlib“ im Nordwesten Syriens waren (AlMon 30.3.2025). Der Verteidigungsminister und der Außenminister der Übergangsregierung behielten ihre Ämter. Innenminister Khattab war zuvor Leiter des Geheimdienstes (Independent 29.3.2025). Auch Außenminister ash-Shaibani behielt sein Amt (AlMon 30.3.2025). Mehrere der neuen Minister waren unter dem Assad-Regime tätig. Zu den ehemaligen Assad-Beamten gehören Yarab Badr, der neue Verkehrsminister, und Nidal ash-Sha'r, der zum Wirtschaftsminister ernannt wurde (NYT 30.3.2025). Die Mitglieder sind für fünf Jahre bestellt (FT 30.3.2025). Das Kabinett hat keinen Premierminister, da gemäß der vorläufigen Verfassung die Regierung einen Generalsekretär haben wird (Independent 29.3.2025). Ein neues Gremium, das Ende März per Dekret bekannt gegeben wurde, das Generalsekretariat für politische Angelegenheiten, gewährte ash-Shara's Stellvertreter, Außenminister ash-Shaibani, weitreichende Befugnisse über die Führung von Ministerien und Regierungsbehörden – ähnlich der Rolle eines Premierministers (FT 30.3.2025). [...]

Die Übergangsregierung kündigte an, dass eine umfassende nationale Dialogkonferenz eine vorläufige Verfassungserklärung abgeben, einen Ausschuss zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung bilden und eine Übergangsregierung bestätigen wird, die die Macht von al-Bashirs Regierung übernehmen wird (AJ 27.1.2025a). Am 12.2.2025 bestätigten Quellen gegenüber Al Jazeera, dass die syrische Präsidentschaft das Vorbereitungskomitee für die Nationale Konferenz gebildet hat bestehend aus fünf Männern und zwei Frauen (AJ 12.2.2025; vgl. Sky News 12.2.2025). Zur Vorbereitung der Konferenz hat das siebenköpfige Vorbereitungskomitee Anhörungen in den Gouvernements organisiert und manchmal mehrere zweistündige Sitzungen pro Tag abgehalten, um die 14 Provinzen Syriens in einer Woche abzudecken. Fünf Mitglieder des Komitees gehörten der HTS an oder stehen ihr nahe. Vertreter der Drusen oder Alawiten, zwei der großen Minderheiten in Syrien, waren nicht dabei (BBC 25.2.2025). Mit 12.2.2025 nahm dieses Komitee seine Arbeit auf, um die nationale Konferenz vorzubereiten und die Einladungen an die Teilnehmer zu verschicken (AJ 12.2.2025). Die sieben Mitglieder des Vorbereitungskomitees haben etwa 4.000 Menschen in ganz Syrien konsultiert, um Meinungen einzuholen, die bei der Ausarbeitung einer Verfassungserklärung, eines neuen Wirtschaftsrahmens und eines Plans für institutionelle Reformen helfen sollen, teilte das Komitee am 23.2.2025 Reportern mit (REU 23.2.2025; vgl. AlHurra 23.2.2025). Am 25.2.2025 fand die Konferenz zum Nationalen Dialog in Damaskus statt. Hunderte von Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen waren anwesend, aber viele andere Persönlichkeiten und Gruppierungen waren nicht anwesend (AlHurra 25.2.2025). Ca. 400 Vertreter der Zivilgesellschaft, der Glaubensgemeinschaften, der Opposition und der Künstler nahmen teil (AlHurra 25.2.2025). Laut BBC waren es sogar 600 Teilnehmer (BBC 25.2.2025). Die Kurdische Autonomieverwaltung (Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien - DAANES) und ihr militärischer Arm, die SDF, haben keine Einladung zur Teilnahme an der Konferenz erhalten. Die Organisatoren hatten zuvor mitgeteilt, dass keine militärischen Einheiten oder Formationen, die noch ihre Waffen behalten, eingeladen wurden (AlHurra 25.2.2025). Nach der Eröffnung der Konferenz wurden die Teilnehmer in sechs Workshops eingeteilt, die sich mit zentralen Themen befassten, darunter „persönliche Freiheiten“, „Verfassungsaufbau“ und „Übergangsjustiz“. In der Abschlusserklärung der Konferenz wurde die rasche Bildung des provisorischen Legislativrats gefordert, der die Aufgaben der Legislative nach „Kriterien der Kompetenz und der gerechten Vertretung“ übernehmen soll (BBC 25.2.2025). Das Komitee der Dialogkonferenz gibt

Empfehlungen heraus und erlässt keine Entscheidungen (AJ 21.2.2025). Diese Empfehlungen sollen in die Verfassungserklärung und den Plan für institutionelle Reformen einfließen, versichert der Sprecher des Komitees (AlHurra 23.2.2025; vgl. BBC 23.2.2025). Auf der Konferenz wurden mehrere Erklärungen abgegeben, darunter die Bildung eines Legislativrats, ein Bekenntnis zur Übergangsjustiz, zu den Menschenrechten und zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit. Eine am Ende der eintägigen Konferenz veröffentlichte Erklärung – die nur wenige Tage zuvor angekündigt wurde und vielen potenziellen Teilnehmern nur wenig Vorbereitungszeit ließ – ebnete den Weg für die Bildung eines siebenköpfigen Ausschusses, der mit der Ausarbeitung einer Übergangserklärung zur Verfassung beauftragt wurde (TNA 3.3.2025). Am 2.3.2025 gab die neue Regierung die Bildung dieses siebenköpfigen Ausschusses bekannt. Der Ausschuss besteht aus einem Expertenkomitee, dem auch zwei Frauen angehören und dessen Aufgabe es ist, die Verfassungserklärung, die die Übergangsphase regelt, in Syrien zu entwerfen. Das Komitee werde „seine Vorschläge dem Präsidenten vorlegen“, hieß es in einer Erklärung, ohne einen Zeitrahmen anzugeben (FR24 2.3.2025; vgl. BBC 3.3.2025). Weniger als zwei Stunden nach dieser Entscheidung wurden die Texte der Artikel, die in diese Erklärung aufgenommen werden sollen, bekannt, was bei den Syrern sowohl Bestürzung als auch Spott hervorrief, zumal die Informationen von arabischen Satellitenkanälen und nicht von lokalen Sendern stammten (Nahar 4.3.2025). Der Ausschuss stellte fest, dass die Verfassungserklärung die allgemeinen Grundlagen des Regierungssystems festlegen wird, um Flexibilität und Effizienz bei der Verwaltung des Staates in dieser sensiblen Zeit zu gewährleisten, um die politische und soziale Einheit und die territoriale Integrität des Landes zu bewahren. Die Ideen aus den nationalen Dialogen und Diskussionen, die in den Workshops zur Verfassungsgebung während der Nationalen Dialogkonferenz stattgefunden haben, sollen vom Ausschuss berücksichtigt werden (SANA 3.3.2025). Die Übergangsregierung kündigte an, dass eine umfassende nationale Dialogkonferenz eine vorläufige Verfassungserklärung abgeben, einen Ausschuss zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung bilden und eine Übergangsregierung bestätigen wird, die die Macht von al-Bashirs Regierung übernehmen wird (AJ 27.1.2025a). Am 12.2.2025 bestätigten Quellen gegenüber Al Jazeera, dass die syrische Präsidentschaft das Vorbereitungskomitee für die Nationale Konferenz gebildet hat bestehend aus fünf Männern und zwei Frauen (AJ 12.2.2025; vergleiche Sky News 12.2.2025). Zur Vorbereitung der Konferenz hat das siebenköpfige Vorbereitungskomitee Anhörungen in den Gouvernements organisiert und manchmal mehrere zweistündige Sitzungen pro Tag abgehalten, um die 14 Provinzen Syriens in einer Woche abzudecken. Fünf Mitglieder des Komitees gehörten der HTS an oder stehen ihr nahe. Vertreter der Drusen oder Alawiten, zwei der großen Minderheiten in Syrien, waren nicht dabei (BBC 25.2.2025). Mit 12.2.2025 nahm dieses Komitee seine Arbeit auf, um die nationale Konferenz vorzubereiten und die Einladungen an die Teilnehmer zu verschicken (AJ 12.2.2025). Die sieben Mitglieder des Vorbereitungskomitees haben etwa 4.000 Menschen in ganz Syrien konsultiert, um Meinungen einzuholen, die bei der Ausarbeitung einer Verfassungserklärung, eines neuen Wirtschaftsrahmens und eines Plans für institutionelle Reformen helfen sollen, teilte das Komitee am 23.2.2025 Reportern mit (REU 23.2.2025; vergleiche AlHurra 23.2.2025). Am 25.2.2025 fand die Konferenz zum Nationalen Dialog in Damaskus statt. Hunderte von Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen waren anwesend, aber viele andere Persönlichkeiten und Gruppierungen waren nicht anwesend (AlHurra 25.2.2025). Ca. 400 Vertreter der Zivilgesellschaft, der Glaubensgemeinschaften, der Opposition und der Künstler nahmen teil (AlHurra 25.2.2025). Laut BBC waren es sogar 600 Teilnehmer (BBC 25.2.2025). Die Kurdische Autonomieverwaltung (Demokratische Autonome Administration von Nord- und Ostsyrien - DAANES) und ihr militärischer Arm, die SDF, haben keine Einladung zur Teilnahme an der Konferenz erhalten. Die Organisatoren hatten zuvor mitgeteilt, dass keine militärischen Einheiten oder Formationen, die noch ihre Waffen behalten, eingeladen wurden (AlHurra 25.2.2025). Nach der Eröffnung der Konferenz wurden die Teilnehmer in sechs Workshops eingeteilt, die sich mit zentralen Themen befassten, darunter „persönliche Freiheiten“, „Verfassungsaufbau“ und „Übergangsjustiz“. In der Abschlusserklärung der Konferenz wurde die rasche Bildung des provisorischen Legislativrats gefordert, der die Aufgaben der Legislative nach „Kriterien der Kompetenz und der gerechten Vertretung“ übernehmen soll (BBC 25.2.2025). Das Komitee der Dialogkonferenz gibt Empfehlungen heraus und erlässt keine Entscheidungen (AJ 21.2.2025). Diese Empfehlungen sollen in die Verfassungserklärung und den Plan für institutionelle Reformen einfließen, versichert der Sprecher des Komitees (AlHurra 23.2.2025; vergleiche BBC 23.2.2025). Auf der Konferenz wurden mehrere Erklärungen abgegeben, darunter die Bildung eines Legislativrats, ein Bekenntnis zur Übergangsjustiz, zu den Menschenrechten und zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit. Eine am Ende der eintägigen Konferenz veröffentlichte Erklärung – die nur wenige Tage zuvor angekündigt wurde und vielen potenziellen Teilnehmern nur wenig Vorbereitungszeit ließ – ebnete den Weg für die Bildung eines siebenköpfigen Ausschusses, der

mit der Ausarbeitung einer Übergangserklärung zur Verfassung beauftragt wurde (TNA 3.3.2025). Am 2.3.2025 gab die neue Regierung die Bildung dieses siebenköpfigen Ausschusses bekannt. Der Ausschuss besteht aus einem Expertenkomitee, dem auch zwei Frauen angehören und dessen Aufgabe es ist, die Verfassungserklärung, die die Übergangsphase regelt, in Syrien zu entwerfen. Das Komitee werde „seine Vorschläge dem Präsidenten vorlegen“, hieß es in einer Erklärung, ohne einen Zeitrahmen anzugeben (FR24 2.3.2025; vergleiche BBC 3.3.2025). Weniger als zwei Stunden nach dieser Entscheidung wurden die Texte der Artikel, die in diese Erklärung aufgenommen werden sollen, bekannt, was bei den Syrern sowohl Bestürzung als auch Spott hervorrief, zumal die Informationen von arabischen Satellitenkanälen und nicht von lokalen Sendern stammten (Nahar 4.3.2025). Der Ausschuss stellte fest, dass die Verfassungserklärung die allgemeinen Grundlagen des Regierungssystems festlegen wird, um Flexibilität und Effizienz bei der Verwaltung des Staates in dieser sensiblen Zeit zu gewährleisten, um die politische und soziale Einheit und die territoriale Integrität des Landes zu bewahren. Die Ideen aus den nationalen Dialogen und Diskussionen, die in den Workshops zur Verfassungsgebung während der Nationalen Dialogkonferenz stattgefunden haben, sollen vom Ausschuss berücksichtigt werden (SANA 3.3.2025).

Am 13.3.2025 unterzeichnete ash-Shara' die angekündigte Verfassungserklärung (NYT 14.3.2025). Das vorläufige Dokument besteht aus vier Kapiteln und 53 Artikeln (AlHurra 14.3.2025). Es sieht eine fünfjährige Übergangsphase vor (BBC 14.3.2025). Nach dieser Übergangsphase soll eine dauerhafte Verfassung verabschiedet und Wahlen für den Präsidenten abgehalten werden (NYT 14.3.2025). Die Erklärung legt fest, dass der syrische Präsident Muslim sein muss, wie es schon in der vorherigen Verfassung geschrieben stand. Anders als in der Verfassung von 2012, schreibt diese Verfassungserklärung die islamische Rechtslegung als wichtigste Quelle der Gesetzgebung fest. Daneben werden die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz verankert sowie die Rechte der Frauen garantiert (BBC 14.3.2025). Der Präsident ist jedoch allein für die Ernennung der Richter des neuen Verfassungsgerichts Syriens verantwortlich. Die Richter müssen unparteiisch sein (NYT 14.3.2025). Für die Rechenschaftspflicht des Präsidenten wird in der Verfassung keine Möglichkeit eingeräumt. Der Erklärung zufolge wird ash-Shara' neben dem Präsidenten der Republik die folgenden Ämter bekleiden: Premierminister, Oberbefehlshaber der Armee und der Streitkräfte und Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrates. In Artikel 41 räumt die Verfassungserklärung dem Präsidenten die Möglichkeit ein, mit Zustimmung des Nationalen Sicherheitsrates, dessen Mitglieder er selbst auswählt, den Ausnahmezustand auszurufen (AlHurra 14.3.2025). Der neu gebildete Nationale Sicherheitsrat setzt sich aus Shara'-Getreuen zusammen, darunter Verteidigungsminister Murhaf Abu Qasra, Innenminister Ali Keddah, Außenminister As'ad ash-Shaibani und Geheimdienstchef Anas Khattab (ISW 13.3.2025). Der Meinung des Syrienexperten Fabrice Balanche nach ist der Nationale Sicherheitsrat „die eigentliche Regierung“ (AlMon 30.3.2025). Die Erklärung garantiert Meinungs-, Ausdrucks-, Informations-, Veröffentlichungs- und Pressefreiheit. Allerdings können alle Rechte, einschließlich der Religionsfreiheit, eingeschränkt werden, wenn sie unter anderem als Verstoß gegen die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung angesehen werden. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Meinungs-, Ausdrucks-, Informations-, Veröffentlichungs- und Pressefreiheit ist mit einigen Ausnahmen verbunden, darunter die Verherrlichung des Assad-Regimes (NYT 14.3.2025). Auch die Symbole des Assad-Regimes sind unter Strafe gestellt sowie seine Verbrechen zu leugnen, zu loben, zu rechtfertigen oder zu verharmlosen (AlHurra 14.3.2025). Die Verfassungserklärung garantiert Frauen das Recht auf Bildung und Arbeit und fügt hinzu, dass sie volle soziale, wirtschaftliche und politische Rechte haben werden (NYT 14.3.2025). Aussagen eines Mitglieds des Ausschusses für die Verfassungserklärung zufolge werde eine neue Volksversammlung die volle Verantwortung für die Gesetzgebung tragen. Zwei Drittel ihrer Mitglieder würden von einem vom Präsidenten ausgewählten Ausschuss ernannt, ein Drittel vom Präsidenten selbst. Außerdem werde ein Ausschuss gebildet, der eine neue dauerhafte Verfassung ausarbeiten solle (BBC 14.3.2025). Diese temporäre Verfassung konzentriert viel Macht in den Händen des Präsidenten. So werden dem Präsidenten die Exekutivgewalt und die Befugnis, den Ausnahmezustand zu erklären, gewährt (NYT 14.3.2025). Das Parlament ist nicht befugt, den Präsidenten anzuklagen, Minister zu ernennen oder zu entlassen oder die Exekutive zu kontrollieren (HRW 25.3.2025). Immerhin spricht die Verfassungserklärung dem Präsidenten die Befugnis ab, allgemeine Amnestiegesetze zu erlassen, die al-Assad zuvor für sich monopolisiert hatte (AlHurra 14.3.2025). In der Verfassung ist Syrien als „arabische“ Republik definiert mit Arabisch als einziger Amtssprache (LSE 28.3.2025). Sie löste innerhalb Syriens viele Diskussionen aus. Umstritten sind insbesondere jene Passagen, die dem Präsidenten ein Machtmonopol einräumen (AlHurra 14.3.2025). Der Syrische Demokratische Rat, der politische Arm der kurdisch geführten Kräfte, die den Nordosten Syriens kontrollieren, erklärte, das neue Dokument sei „eine neue Form des Autoritarismus“ und kritisierte die seiner Meinung nach unkontrollierten Exekutivbefugnisse (NYT 14.3.2025). Das International Centre for Dialogue

Initiatives schreibt, dass diese Reformen einseitig von einem ebenfalls vom Präsidenten ernannten Verfassungsausschuss ausgearbeitet wurden, der dann behauptete, ihre Legitimität stamme aus einem Dialogprozess. Die sogenannte Nationale Dialogkonferenz wurde so zu einem politischen Deckmantel für vorab festgelegte Verfassungsänderungen, die unter dem Deckmantel der Reform die autoritäre Herrschaft festigten (ICDI 4.4.2025). Trotz der weitverbreiteten Kritik an der aktuellen Verfassung ist keine kurzfristige Überarbeitung vorgesehen. Die vorliegende Fassung ist das Ergebnis eines beschleunigten Verfahrens, das unmittelbar nach der Nationalen Dialogkonferenz im Februar 2025 in Gang gesetzt wurde. Ein siebenköpfiges Gremium erarbeitete die Verfassung in kürzester Zeit und wird in ihrer aktuellen Form noch nicht ihren Ansprüchen für einen pluralistischen, freien und gerechten Staat gerecht (AdRev 3.4.2025). Als Reaktion auf die neue Verfassung gründeten 34 verschiedene syrische Parteien und Organisationen am 22.3.2025 eine Allianz, die Allianz für gleiche Staatsbürgerschaft in Syrien (Syrian Equal Citizenship Alliance bzw. Tamasuk). Zu den Organisationen der Allianz gehört der Syrische Demokratische Rat (ISW 24.3.2025), die Partei des Volkswillens, die Demokratische Ba'ath-Partei und die Kommunistische Arbeiterpartei (TNA 23.3.2025) sowie andere kurdische, christliche und drusische Gruppierungen (ISW 24.3.2025). Das Bündnis bezeichnet sich selbst nicht als Opposition und verlangt eine dezentrale Machtverteilung (TNA 23.3.2025).

Die Verfassung und das Parlament wurden während der dreimonatigen Übergangszeit ausgesetzt, so die interimistischen Behörden (Almodon 8.1.2025). Laut Leaks wird der Übergangspräsident die Volksversammlung innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung der Verfassungserklärung ernennen. Die Volksversammlung wird 100 Mitglieder umfassen, wobei eine gerechte Vertretung der Komponenten und Kompetenzen berücksichtigt wird, und wird vom Präsidenten der Republik durch ein republikanisches Dekret für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt (AlHurra 3.3.2025). Am 29.12.2024 sagte ash-Shara' in einem Interview, dass die Durchführung legitimer Wahlen eine umfassende Volkszählung benötige (Arabiya 29.12.2024). In einem Interview gab er an, dass es damit in Syrien freie, faire und integre Wahlen abgehalten werden können, einer Volkszählung, der Rückkehr der im Ausland lebenden Menschen, der Öffnung der Botschaften und der Wiederherstellung des legalen Kontakts mit der Bevölkerung bedarf. Darüber hinaus sind viele der Menschen, die innerhalb des Landes vertrieben wurden oder in Lagern in den Nachbarländern leben, nicht bei den Flüchtlingskommissionen registriert usw. (Economist 3.2.2025). Abgesehen von der wiederholten Aussage, dass Ausschüsse gebildet und Fachleute hinzugezogen würden, gab al-Shara nicht viel Aufschluss darüber, wie der Wahlprozess aussehen würde (NYT 30.12.2024). Ash-Shara' hatte angemerkt, dass die Einrichtung dieser Ausschüsse in naher Zukunft unwahrscheinlich sei. Er teilte der BBC am 18.12.2024 mit, dass ein syrisches Komitee von Rechtsexperten zusammentreten werde, um eine Verfassung zu verfassen und über eine Reihe nicht näher bezeichneter rechtlicher Fragen, darunter den Alkoholkonsum, zu entscheiden. Es ist unklar, auf welche Rechtsexperten sich ash-Shara' bezieht und ob diese Experten repräsentativ für die multiethnische, sektiererische und religiöse Bevölkerung Syriens sind oder ob es sich um HTS-nahe sunnitische Gelehrte handelt (ISW 19.12.2024).

Am 29.1.2025 versammelten sich die Führer der militärischen Gruppierungen, die an der militärischen Kampagne zum Sturz Assads beteiligt waren, zu einer Zeremonie im Präsidentenpalast, um den Sieg zu erklären. In der Siegeserklärung kündigten sie neun Schritte an, die in drei Hauptthemen unterteilt sind, wie beispielsweise: 1. Füllen des Machtvakuum durch die Annullierung der Verfassung von 2012, die Aussetzung aller Ausnahmegesetze, die Auflösung der während der Zeit des vorherigen Regimes gebildeten Volksversammlung und aller aus ihr hervorgegangenen Komitees und die Ernennung des Befehlshabers des militärischen Operationskommandos, Ahmed ash-Shara', zum Präsidenten des Landes während der Übergangszeit. Bei der Zeremonie wurde die Auflösung von vier Institutionen, welche die Säulen der Herrschaft und Kontrolle des früheren Regimes darstellten und die Schaffung eines neuen Regimes behindern, angekündigt, nämlich: die Armee, die Sicherheitsdienste mit ihren verschiedenen Zweigen und alle damit verbundenen Milizen, die Arabische Sozialistische Ba'ath-Partei, die Parteien der Nationalen Progressiven Front und die ihnen angeschlossenen Organisationen, Institutionen und Komitees und das Verbot ihrer Wiedererrichtung auch unter einem anderen Namen und Rückgabe ihrer Vermögenswerte an den syrischen Staat (AJ 31.1.2025a). Die Ba'ath-Partei des gestürzten syrischen Machthabers Bashar al-Assad stellte nach eigenen Angaben mit 12.12.2024 sämtliche Aktivitäten ein. Dies gelte bis auf Weiteres, hieß es in einer auf der Website der Parteizeitung veröffentlichten Erklärung. Die Vermögenswerte und die Gelder der Partei würden unter die Aufsicht des Finanzministeriums gestellt, Fahrzeuge und Waffen sollen nach Parteiangaben an das Innenministerium übergeben werden. Die Ba'ath-Partei war seit 1963 in Syrien an der Macht (Tagesschau 12.12.2024). Viele Mitglieder der Parteiführung sind untergetaucht und einige aus dem Land geflohen. In einem symbolischen Akt haben die neuen Machthaber Syriens das ehemalige Hauptquartier der Partei in Damaskus in ein Zentrum umgewandelt, in dem

ehemalige Mitglieder der Armee und der Sicherheitskräfte Schlange stehen, um sich registrieren zu lassen und ihre Waffen abzugeben (AP 30.12.2024). Am 11.2.2025 gab das Präsidialamt bekannt, dass die wichtigsten Oppositionsgremien Syriens, die im Exil tätig waren, Damaskus die von ihnen bearbeiteten Akten übergeben haben, als Teil der Bemühungen, die während des Konflikts gebildeten Institutionen „aufzulösen“. Dieser Schritt kommt der Abschaffung der wichtigsten unbewaffneten Oppositionsgruppen Syriens gleich und erinnert an ash-Shara's Versuch, alle bewaffneten Gruppen aufzulösen und in die Armee zu integrieren (FR24 12.2.2025). Für die in den Kriegsjahren im und aus dem Ausland tätige Opposition hat man nur Geringschätzung (SYRDiplQ1 5.2.2025).

Während ash-Shara' ein gewisses Maß an Pragmatismus gezeigt hat, insbesondere im Umgang mit lokalen Gemeinschaften, sind die Strukturen der Übergangsregierung nach wie vor zentralisiert und hierarchisch, wobei die Macht in einem kleinen Führungskreis konzentriert ist. Dies schränkt die Möglichkeiten für eine integrative Entscheidungsfindung ein und verstärkt die Wahrnehmung der Ausgrenzung von Minderheiten und Frauen (AC 20.12.2024). HTS hat in Idlib einerseits bemerkenswerte Zugeständnisse an die lokale Bevölkerung gemacht. So erlaubte sie beispielsweise Christen, Gottesdienste abzuhalten und Frauen, Universitäten zu besuchen und Autos zu fahren – Maßnahmen, die angesichts der radikalen dschihadistischen Vergangenheit der Gruppe bemerkenswert sind. Darüber hinaus hat HTS Zivilisten in seine Regierungsverwaltung integriert und einen technokratischen Regierungsstil eingeführt, selbst in sensiblen ideologischen Bereichen wie Bildung und Religion, in denen die Gruppe ursprünglich ausschließlich eigenes Personal ernennen wollte. Andererseits ist die mangelnde Bereitschaft, politische Opposition zuzulassen, nach wie vor besorgniserregend. In Idlib hat HTS nach und nach die Macht monopolisiert und agierte praktisch als Einparteienstaat. Politische Opposition und zivilgesellschaftlicher Aktivismus wurden unterdrückt (DIIS 16.12.2024). Zu den ersten Entscheidungen der Übergangsregierung unter al-Bashir gehörten die Entsendung von Polizeikräften in Großstädte und das Verbot von Rauchen und Alkoholkonsum (MAITIC 17.12.2024). Der HTS wurden unter anderem von Human Rights Watch, immer wieder schwere Menschenrechtsverletzungen gegen Oppositionelle, Frauen und religiöse Minderheiten vorgeworfen. Es kam auch zu groß angelegten Protesten gegen die HTS und ihren Anführer, ash-Shara' (Rosa Lux 17.12.2024). Laut Terrorismusexperte Peter Neumann haben die Kämpfer der HTS für ein islamistisches Regime gekämpft. Er hält es für möglich, dass es zu einer Opposition in der eigenen Bewegung kommen könnte (Spiegel 11.12.2024). Auch Terrorismusexperte Hans-Jakob Schindler spricht von Videos von Personen aus dem Umfeld der HTS, die ein Kalifat aufbauen wollen (WiWo 9.12.2024). Alberto M. Fernandez, Vizepräsident des Middle East Media Research Institutes, wiederum sieht nicht so sehr die Gefahr, dass Syrien nun ein islamischer Staat sein wird, sondern dass es ein gescheiterter Staat sein wird. Die Gefahr besteht eher darin, dass die Anarchie die Oberhand gewinnt und nicht das Scharia-Recht. Dennoch sehen auch sie, al-Shara', seine Organisation die HTS und viele ihrer Verbündeten als Hardcore-Islamisten. Der beste Vergleich sind nicht der IS und al-Qaida, sondern die Taliban und die Hamas, politische Projekte, die sowohl islamistisch als auch nationalistisch sind (MEMRI 9.12.2024). Etwa 70 % der syrischen Bevölkerung sind sunnitische Muslime, darunter auch Kurden, die etwa 10 % der Bevölkerung ausmachen. Die arabischen Sunniten sind sich jedoch in ihren Zielen nicht einig, und viele wünschen sich für die Zukunft Syriens keinen islamischen Staat (SWI 13.2.2025). [...]

Trotz der Kritik ergab eine im März 2025 im Auftrag von „The Economist“ durchgeführte Umfrage, an der 1.500 Syrer aus allen Provinzen und konfessionellen Gruppen des Landes teilnahmen, dass 81 % die Herrschaft von ash-Shara' befürworten. Nur 22 % sind der Meinung, dass seine Vergangenheit als al-Qaida-Führer ihn für eine Führungsrolle disqualifiziert. Eine große Zahl der Befragten gibt an, dass sie seine neue Ordnung als sicherer, freier und weniger konfessionell geprägt empfinden als das Regime von al-Assad. Etwa 70 % sind optimistisch, was die allgemeine Richtung des Landes angeht. Die zufriedenste Provinz ist Idlib, ash-Shara's ehemaliges Machtgebiet, wo 99 der 100 Befragten sich optimistisch äußern. Tartus, wo Anfang März 2025 mehrere Massaker an der alawitschen Minderheit stattgefunden haben, ist die pessimistischste Provinz. Selbst dort gaben 49 % an, optimistisch zu sein, während 23 % sich pessimistisch äußerten. (Economist 2.4.2025).

Anfänglich drängten die Vereinten Nationen (VN) auf eine Rückkehr zum lange stagnierenden politischen Übergang auf der Grundlage der Resolution 2254 (National 9.12.2024). Die 2015 verabschiedete Resolution 2254 des Sicherheitsrates, die einen politischen Übergang in Syrien durch Verhandlungen zwischen der Regierung des gestürzten Regimes und der Opposition forderte, ist inzwischen gegenstandslos geworden, da das Regime, mit dem verhandelt werden sollte, gestürzt ist (AJ 28.12.2024a). Ash-Shara' sieht keine Notwendigkeit mehr für den Arbeitsmechanismus der Vereinten Nationen in Syrien und macht keinen Hehl aus seiner mangelnden Bewunderung

für den UN-Gesandten Geir Pedersen. Die neue Regierung hat kein Interesse mehr an der Resolution 2254 und ihren Bestimmungen. Ash-Shara' sagte, dass die vergangenen Jahre die Ineffektivität der VN gezeigt hätten, weshalb er die Resolution mit dem Sturz des Regimes als hinfällig betrachte (Akhbar 31.12.2024).

Syrien steht auf der US-amerikanischen Liste der Länder, die den Terrorismus unterstützen und HTS wird von der Europäischen Union, der Türkei und den USA als ausländische terroristische Organisation eingestuft (AJ 15.12.2024a). HTS wurde im Mai 2014 auf die Terrorliste der UN gesetzt, als der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss kam, dass es sich um eine terroristische Organisation mit Verbindungen zur al-Qaida handelt. Sie unterliegen drei Sanktionsmaßnahmen: Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverbot und Waffenembargo. Das bedeutet, dass international von allen Mitgliedstaaten erwartet wird, dass sie diese Maßnahmen einhalten. Um HTS nicht mehr als Terrororganisation zu listen, müsste ein Mitgliedstaat die Streichung von der Liste vorschlagen, und dieser Vorschlag würde dann an den zuständigen Ausschuss des Sicherheitsrats weitergeleitet. Der Ausschuss, der sich aus Vertretern aller 15 Länder zusammensetzt, die den Sicherheitsrat bilden, müsste dann einstimmig beschließen, den Vorschlag zu genehmigen (UN News 12.12.2024). Die internationale Gemeinschaft akzeptierte in bilateralen und multilateralen Formaten, dass HTS, trotz ihrer Einstufung als terroristische Vereinigung, einen Platz am Verhandlungstisch benötigt (MEI 9.12.2024).

Das Präsidium der syrischen Übergangsregierung hat einen Beschluss zur Einrichtung einer Allgemeinen Behörde für Land- und Seehäfen gefasst, die verwaltungstechnisch und finanziell unabhängig und direkt mit dem Premierminister verbunden ist. Die Behörde für Land- und Seehäfen wird die Generalgesellschaft des Hafens von Tartus, die Generalgesellschaft des Hafens von Latakia, die Generaldirektion der Häfen und andere umfassen, erklärte das Präsidium in einer separaten Entscheidung und ernannte Qutaiba Ahmad Badawi zum Leiter der Behörde. Die neue Behörde wird die Ein- und Ausfahrt von Passagieren und Fracht und alles, was diese Aufgabe erleichtert, überwachen und organisieren, sagte sie. Die Behörde wird auch die Seeschifffahrt, die kommerziellen maritimen Angelegenheiten, die Häfen und den Seeverkehr beaufsichtigen und die für ihre Arbeit notwendigen kommerziellen Schiffe und Immobilien besitzen und leasen (LBCI 1.1.2025).

Ash-Shara's Regierung kontrolliert begrenzte Teile Syriens, darunter die meisten westlichen Städte und Teile des ländlichen Raums (TWI 28.2.2025). Nordostsyrien wird von einer Kombination aus den kurdisch geführten SDF und arabischen Stammeskräften regiert (MEI 19.12.2024). Die SDF führen Gespräche mit ash-Shara', bleiben aber vorsichtig, was seine Absichten angeht (TWI 28.2.2025). Nord-Aleppo wird von der von der Türkei unterstützten Syrischen Übergangsregierung kontrolliert (MEI 19.12.2024). Die von der Türkei unterstützten Rebellengruppierungen innerhalb der SNA kontrollieren Teile Nordsyriens nahe der türkischen Grenze, darunter 'Afrin, Suluk und Ra's al-'Ain. Diese Gebiete hat die SNA 2018 und 2019 von den kurdisch geführten SDF erobert (Al-Monitor 8.12.2024). Am 29.1.2025 zwang die Türkei den Anführer dieser Gruppe, Sayf Abu Bakr, nach Damaskus zu reisen und dem neuen Präsidenten persönlich zu gratulieren, aber dies ist das einzige Zugeständnis, das er ash-Shara' bisher gemacht hat. Die beiden Anführer haben eine lange Geschichte gegenseitiger Feindseligkeit, insbesondere da viele Kämpfer der Syrischen Nationalarmee Veteranen des blutigen Krieges sind, den HTS 2017–2020 um die Kontrolle über die Provinz Idlib führte (TWI 28.2.2025). Südsyrien wird von einer halbunabhängigen Struktur in Suweida zusammen mit ehemaligen Oppositionsgruppen in Dara'a kontrolliert (MEI 19.12.2024). Im Euphrat-Tal ist die Loyalität der sunnitischen Stämme gegenüber HTS weniger sicher, während in Dara'a die vom ehemaligen Rebellen Ahmad al-'Awda und anderen südlichen Fraktionen kontrollierten Truppen sich der Integration in die neue syrische Armee widersetzen (TWI 28.2.2025). Anfang Jänner 2025 hinderten lokale Gruppierungen, die in der Provinz Suweida operieren, einen Militärkonvoi der DMO an der Einfahrt in die südsyrische Provinz. Quellen erklärten gegenüber Al Jazeera, dass die Entscheidung auf Anweisung des geistlichen Oberhauptes der monotheistischen Gemeinschaft der Drusen, Hikmat al-Hijri, getroffen wurde, der betonte, dass keine militärische Präsenz von außerhalb der Provinz erlaubt sei. Die Quellen erklärten, dass der Militärkonvoi in die mehrheitlich drusische Provinz Suweida kam, ohne sich vorher mit den lokalen Gruppierungen in der Provinz abzustimmen (AJ 1.1.2025a). Etana zufolge soll die HTS zunehmend versucht haben, ihre Macht und militärische Reichweite in der gesamten Provinz Dara'a und im weiteren Süden Syriens auszunutzen, was zu Spannungen mit Ahmad al-'Awda führte. In intensiven Verhandlungen im Gebäude des Gouvernements Dara'a wurde die Auflösung sowohl des 5. Korps als auch der Gruppen von Ahmad al-'Awda (die einst die 8. Brigade des 5. Korps bildeten) sowie anderer ehemaliger Oppositionsgruppen aus der Stadt Dara'a und at-Tafas angestrebt. Während HTS die Integration aller ehemaligen Oppositionsgruppen unter einem neuen

Verteidigungsministerium nach al-Assad anstrebt, wuchs der Druck auf al-'Awda, der sich unter den bisherigen Bedingungen gegen die Auflösung gewehrt hatte (Etana 17.1.2025). Am 13.4.2025 gab die Gruppierung dem politischen und militärischen Druck schließlich nach und ihre Auflösung bekannt. Die Waffen werden an die Regierung übergeben (National 14.4.2025), schwere Waffen wurden von den Sicherheitskräften der Regierung beschlagnahmt (Etana 16.4.2025). [...] Ash-Shara's politisches Projekt eines zentralisierten Syriens steht im Widerspruch zur aktuellen Realität vor Ort. Er glaubt, dass der Föderalismus die „Nation“ spalten könnte – eine Auffassung, die zum Teil auf der antiisraelischen Stimmung in der syrischen Bevölkerung beruht (TWI 28.2.2025).

Quellen

? AC - Atlantic Council (23.1.2025): Syrias post-Assad honeymoon is over. Now the hard work of state-building begins., <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/new-atlanticist/syrias-post-assad-honeymoon-is-over-now-the-hard-work-of-state-building-begins>, Zugriff 29.1.2025

? AC - Atlantic Council (20.12.2024): What will minority and womens rights look like in the new Syria?, <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/syria-minority-and-womens-rights>, Zugriff 7.1.2025

? AdRev - Adopt a Revolution (3.4.2025): Aufbruch oder alte Muster im neuen Gewand?, <https://adoptrevolution.org/aufbruch-oder-alte-muster-im-neuen-gewand>, Zugriff 23.4.2025

? AJ - Al Jazeera (21.2.2025): 7 ??? ???? ????????? ?????? ?????? ?????? ?? ????? [7 Punkte zur Vorbereitung der Konferenz über den nationalen Dialog in Syrien], <https://www.aljazeera.net/politics/2025/2/21/7-????-????-????????-????-????>, Zugriff 24.2.2025

? AJ - Al Jazeera (12.2.2025): ?????? ?????? ??? ?????? ????????? ?????? ?????? [Syrische Präsidentschaft bildet Vorbereitungskomitee für nationale Konferenz], <https://www.aljazeera.net/news/2025/2/12/????-????-????????-????????-????>, Zugriff 14.2.2025

? AJ - Al Jazeera (31.1.2025a): ?????? ?? ?????? ??? ?????? ?? ?????? [Der Übergang von der Revolution zum Staat in Syrien], <https://www.aljazeera.net/opinions/2025/1/31/????-??-????-??-????>, Zugriff 31.1.2025

? AJ - Al Jazeera (29.1.2025): ?????? ??? ??? ??? ??? ??? ?????? ?????? ?????? [Warum stellen die SDF die größte militärische Herausforderung für die neue syrische Regierung dar?], <https://www.aljazeera.net/politics/2025/1/29/????-????-??-????-??-????>, Zugriff 30.1.2025

? AJ - Al Jazeera (27.1.2025a): ??? ???? ?????? ?????? ?? ?????? ??? 50 ??? ?? ??? ?????? [Wie sieht die politische Szene in Syrien 50 Tage nach dem Sturz von Assad aus?], <https://www.aljazeera.net/politics/2025/1/27/???-????-????-????-??-????-??-50>, Zugriff 30.1.2025

? AJ - Al Jazeera (1.1.2025a): ??? ??? ?????? ????????? ????????? ?? ?????? ?? ??? ????????? [Konvoi des Managements für Militärische Operationen in Syrien an der Einfahrt nach Suweida gehindert], <https://www.aljazeera.net/news/2025/1/1/???-??-????-????-????-????-??>, Zugriff 2.1.2025

? AJ - Al Jazeera (28.12.2024a): ?????? ?????? ??????.. ?? ?????? ??? ?????? [Konferenz über den syrischen Dialog: Wer wird teilnehmen und wie sieht die Tagesordnung aus?], <https://www.aljazeera.net/politics/2024/12/28/????-????-????-??-????-??>, Zugriff 3.1.2025

? AJ - Al Jazeera (15.12.2024a): What to know about Syrias new caretaker government, <https://www.aljazeera.com/news/2024/12/15/what-to-know-about-syrias-new-caretaker-government>, Zugriff 16.12.2024

? AJ - Al Jazeera (8.12.2024): Opposition fighters declare Syrias Damascus liberated, al-Assad ousted, <https://www.aljazeera.com/news/2024/12/8/opposition-fighters-take-syrian-capital-damascus>, Zugriff 10.12.2024

? Akhbar - Al Akhbar (31.12.2024): ?????? ?? ?????? ?? ??? ?????? ??????: ??? ???? ???? ??? ?????? ?????? ????????? [Fakten aus Gesprächen mit den Führern des „neuen Syrien“: Wie sieht al-Sharaa die Einzelheiten des Übergangsmanagements?], <https://al-akhbar.com/lebanon/817920/????-??-????-??-????-????-????-??-????-????-??>, Zugriff 3.1.2025

? AlHurra - Al-Hurra (14.3.2025): "?????? ?????? ?? ????. ??? ???? ?????" [Syriens 'Verfassungserklärung': Weicht sie die „Ein-Mann-Herrschaft“ ein?], <https://www.alhurra.com/syria/2025/03/17/???-????-????-????-????-????-????>, Zugriff 17.3.2025

- ? BBC - British Broadcasting Corporation (8.12.2024b): Who are Syrian rebels Hayat Tahrir al-Sham, HTS?, <https://www.bbc.com/news/articles/ce313jn453zo>, Zugriff 10.12.2024
- ? DIIS - Danish Institute for international Studies (16.12.2024): HTS seeks public legitimacy, <https://www.diis.dk/en/research/hts-seeks-public-legitimacy>, Zugriff 7.1.2025
- ? DW - Deutsche Welle (18.12.2024): HTS: Neue Machthaber in Syrien bringen EU in Dilemma, <https://www.dw.com/de/syrien-wie-soll-sich-europäische-union-eu-zu-hts-rebellen-islamisten-terroristen-verhalten/a-71048724>, Zugriff 20.12.2024
- ? DW - Deutsche Welle (10.12.2024): What's next for Syria's devastated economy?, <https://www.dw.com/en/syria-after-assad-whats-next-for-the-devastated-economy/a-71003751>, Zugriff 10.12.2024
- ? Economist - Economist, The (2.4.2025): Syrians are still surprisingly upbeat, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2025/04/02/syrians-are-still-surprisingly-upbeat>, Zugriff 23.4.2025
- ? Economist - Economist, The (3.2.2025): An interview with Ahmed al-Sharaa, Syrias president, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2025/02/03/an-interview-with-ahmed-al-sharaa-syrias-president>, Zugriff 5.2.2025
- ? Etana - Etana Syria (16.4.2025): BRIEF: The Dissolution of Ahmad al-Awdehs Groups in Daraa Etana Syria, <https://etanasyria.org/brief-the-dissolution-of-ahmad-al-awdehs-groups-in-daraa>, Zugriff 23.4.2025
- ? Etana - Etana Syria (17.1.2025): Syria Update #14 - 17 January 2025, <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syria-update-14-17-january-2025>, Zugriff 29.1.2025
- ? Etana - Etana Syria (10.1.2025): Syria Update #13 - 10 January 2025, <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syria-update-13-10-january-2025>, Zugriff 13.1.2025
- ? FR24 - France 24 (2.3.2025): Syria forms committee to draft transitional constitutional charter, <https://www.france24.com/en/middle-east/20250302-syria-forms-committee-to-draft-transitional-constitutional-charter>, Zugriff 4.3.2025
- ? FR24 - France 24 (12.2.2025): Syria to have new government on March 1, foreign minister says, <https://www.france24.com/en/middle-east/20250212-syria-to-have-new-government-on-march-1-foreign-minister-says>, Zugriff 13.2.2025
- ? FT - Financial Times (30.3.2025): Syria swears in new government months after Assad was deposed, <https://www.ft.com/content/c9b02b91-42b2-4236-87da-4bbd26447ce3>, Zugriff 31.3.2025
- ? FT - Financial Times (25.3.2025): Syrias White Helmets return to Damascus, <https://www.ft.com/content/0439eebf-6d9e-4c9e-bf40-25efba534541>, Zugriff 27.3.2025
- ? HRW - Human Rights Watch (25.3.2025): Syria: Constitutional Declaration Risks Endangering Rights, <https://www.hrw.org/news/2025/03/25/syria-constitutional-declaration-risks-endangering-rights>, Zugriff 27.3.2025
- ? ICDI - International Centre for Dialogue Initiatives, The (4.4.2025): Syrias National Dialogue Conference: A Missed Opportunity, <https://dialogueinitiatives.org/syrias-national-dialogue-a-missed-opportunity-for-popular-political-engagement>, Zugriff 23.4.2025
- ? Independent - Independent, The (29.3.2025): Syria swears in new transitional government 4 months after Assad's removal, <https://www.independent.co.uk/news/syria-cabinet-bashar-assad-damascus-democratic-b2723936.html>, Zugriff 31.3.2025
- ? ISW - Institute for the Study of War (24.3.2025): Iran Update, March 24, 2025, <https://www.understandingwar.org/backgroundunder/iran-update-march-24-2025>, Zugriff 26.3.2025
- ? ISW - Institute for the Study of War (13.3.2025): Iran Update, March 13, 2025, <https://www.understandingwar.org/backgroundunder/iran-update-march-13-2025>, Zugriff 17.3.2025
- ? ISW - Institute for the Study of War (19.12.2024): Iran Update, December 19, 2024, <https://www.understandingwar.org/backgroundunder/iran-update-december-19-2024>, Zugriff 7.1.2025

? ISW - Institute for the Study of War (16.12.2024): Iran Update, December 16, 2024,
<https://www.understandingwar.org/backgrounders/iran-update-december-16-2024>, Zugriff 18.12.2024

- ? NYT - New York Times, The (30.12.2024): Syrias Top Rebel Offers Hint of Timetable for Potential Elections, <https://www.nytimes.com/2024/12/30/world/middleeast/syria-rebel-leader-elections.html>, Zugriff 7.1.2025
- ? NYT - New York Times, The (12.12.2024): Syria Civil War: What to Know About the Fall of Bashar al-Assad, <https://www.nytimes.com/article/syria-civil-war-rebels.html>, Zugriff 12.12.2024
- ? REU - Reuters (23.2.2025): Syrian national dialogue to begin on February 25, <https://www.reuters.com/world/middle-east/syrian-national-dialogue-conference-begin-february-25-preparatory-committee-says-2025-02-23>, Zugriff 24.2.2025
- ? REU - Reuters (8.12.2024): Syrian rebel chief: former PM will supervise state bodies until hand over, <https://www.reuters.com/world/middle-east/syrian-rebel-chief-former-pm-will-supervise-state-bodies-until-hand-over-2024-12-08>, Zugriff 12.12.2024
- ? Rosa Lux - Rosa Luxemburg Stiftung (17.12.2024): Al-Dschulani, die HTS und die Zukunft Syriens, <https://www.rosalux.de/news/id/52900/al-jolani-die-hts-und-die-zukunft-syriens>, Zugriff 7.1.2025
- ? SANA - Syrian Arab News Agency (3.3.2025): ?????? ?????????? ?????? ?????? ??????????: ?????? ?????????? ?????? ?????????? ?????? ?????????? ?????? ?????? ?? ?????? ?????? [Der Rechtsausschuss für die Ausarbeitung der Verfassungserklärung: Die Verfassungserklärung ist ein juristisches Dokument zur Verwaltung der Übergangszeit und kein Ersatz für die ständige Verfassung], <https://sana.sy/?p=2194973>, Zugriff 4.3.2025
- ? Sky News - Sky News (12.2.2025): 5 ???? ??????.. ??? ???? ???? ???? ? ???? [5 Männer und 2 Frauen Komitee für die Konferenz über den nationalen Dialog in Syrien], [https://www.skynewsarabia.com/middle-east/1776486-5-????-????-????-????-????-????-????](https://www.skynewsarabia.com/middle-east/1776486-5-????-?????-????-????-????-????-????), Zugriff 13.2.2025
- ? Spiegel - Spiegel, Der (11.12.2024): Nach Sturz Assads: Syrien wird keinen weiteren Krieg erleben, verspricht der Islamistenchef, <https://www.spiegel.de/ausland/syrien-nach-assad-sturz-land-wird-wird-keinen-weiteren-krieg-erleben-verspricht-mohammed-al-dscholani-a-3d94e5e9-1ec2-4efc-a2c0-3373849d691b>, Zugriff 11.12.2024
- ? Standard - Standard, Der (30.3.2025): Kurden im Nordosten Syriens lehnen neue Regierung ab, <https://www.derstandard.at/story/3000000263569/kurden-im-nordosten-syriens-lehnen-neue-regierung-ab>, Zugriff 31.3.2025
- ? Standard - Standard, Der (29.1.2025): Staatsagentur: Al-Sharaa ist Übergangspräsident Syriens, <https://www.derstandard.at/story/3000000255127/staatsagentur-al-sharaa-220bergangspr228sident-syriens>, Zugriff 30.1.2025
- ? SWI - Swissinfo (13.2.2025): New country, old fear: an overview of Syrias realities, <https://www.swissinfo.ch/eng/foreign-affairs/new-country-old-fear-an-overview-of-syrias-realities/88859067>, Zugriff 13.2.2025
- ? SYRDiplQ1 - Diplomatische Quelle eines europäischen Staates in Syrien - 01 (5.2.2025): Bericht einer diplomatischen Quelle eines europäischen Staates [erhalten per Mail]
- ? Tagesschau - Tagesschau (12.12.2024): ++ Baath-Partei stellt Aktivitäten ein ++, <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-syrien-102.html>, Zugriff 18.12.2024
- ? Tagesschau - Tagesschau (8.12.2024): Syrien: Wie Assad gestürzt wurde - und was das nun bedeutet, <https://www.tagesschau.de/syrien-sieg-rebellen-entwicklung-100.html>, Zugriff 10.12.2024
- ? TNA - New Arab, The (23.3.2025): "?????".. ????? ???? ???? ???? ???? ???? ???? ["Tamasak. Ein syrisches politisches Bündnis, das Strömungen mit unterschiedlichem Hintergrund umfasst], https://www.alaraby.co.uk/politics/????-????-????-????-????-??-????-?????ocid=Nabd_App, Zugriff 26.3.2025
- ? TNA - New Arab, The (3.3.2025): Syria's new constitution: What we know so far, <https://www.newarab.com/news/syrias-new-constitution-what-we-know-so-far>, Zugriff 4.3.2025
- ? TWI - Washington Institute for Near East Policy, The (28.2.2025): Rebuilding Syria May Require Federalism, <https://www.washingtoninstitute.org/policy-analysis/rebuilding-syria-may-require-federalism>, Zugriff 4.3.2025

? UN News - United Nations News (12.12.2024): The de facto authority in Syria is a designated terrorist group: What happens now?, <https://news.un.org/en/story/2024/12/1158126>, Zugriff 17.12.2024

? VB Moskau - Verbindungsbeamter des BMI in Russland [Österreich] (10.12.2024): RU-SY: Assad und Russland - Überblick der aktuellen Ereignisse in Syrien in Bezug zu Russland [erhalten per E-mail]

? VN - Vatican News (1.4.2025): New transitional government in Syria includes a Catholic woman, <https://www.vaticannews.va/en/world/news/2025-04/new-transitional-government-in-syria-including-a-catholic-woman.html>, Zugriff 28.4.2025

? WiWo - Wirtschaftswoche (9.12.2024): Syrien und das Ende Assads: Woher das Geld für die Eskalation der HTS kam, <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/umsturz-in-syrien-der-sturz-assads-und-die-geldquellen-dahinter/30123240.html>, Zugriff 10.12.2024

? Zeit Online - Zeit Online (30.3.2025): Syrien: Kurden im Nordosten Syriens lehnen neue Regierung ab, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-03/syrien-kurden-regierungsbildung-ahmed-al-scharaa>, Zugriff 31.3.2025

Außenpolitische Lage – Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes (seit 8.12.2024)

[...]

Nach der Wende in Syrien durch den Sturz Assads hat sich die syrische Außenpolitik grundlegend verändert. Die Außenpolitik ist fragmentiert und strategisch unberechenbar. Während einige Fraktionen weiterhin Verbindungen zum Iran halten, haben andere begonnen, sich enger an die Türkei oder sunnitische Staaten zu binden. Israel intensiviert seine Luftangriffe auf iranische Stellungen, während die Türkei und die Golfstaaten versuchen, ihren Einfluss zu vergrößern. Die Region bleibt geopolitisch instabil, und die zukünftige Entwicklung der syrischen Außenpolitik hängt maßgeblich von den internen Machtkämpfen innerhalb der neuen islamistischen Regierung ab (VB Amman 9.2.2025). Durch das Ausschalten des Iran und Russlands sind noch drei Großmächte militärisch in die syrischen Angelegenheiten involviert – die Türkei, Israel und die USA (Soufan 16.12.2024). In den ersten Tagen der neuen Regierung entsandten Großbritannien, Frankreich, Deutschland, die USA, die Türkei, Saudi-Arabien, Katar und Jordanien hochrangige Delegationen nach Damaskus, gefolgt von Delegationen auf Außenministerebene aus einer Reihe von europäischen und arabischen Ländern. Saudi-Arabien, Katar und die Türkei stehen an der Spitze der arabischen und internationalen Bemühungen, sich den neuen Machthabern in Damaskus zu öffnen, und zwar in Verbindung mit einer von Europa und den USA angestrebten Lockerung der Sanktionen (AJ 27.1.2025). [...] Der ehemalige Dschihadist, ash-Shara' strebt nach internationaler Legitimität und distanziert sich von seiner al-Qaida-Vergangenheit. Sein Stil hat sich allmählich von dschihadistischer Tarnkleidung zu staatsmännischen Anzügen gewandelt, während er sich in der internationalen Diplomatie engagiert (CNN 30.12.2024).

Arabische Staaten

Die Golfstaaten beobachten die Lage genau und versuchen, ihren Einfluss innerhalb der neuen syrischen Regierung auszuweiten (VB Amman 9.2.2025). Am 1.1.2025 kündigten die saudischen Behörden eine Luftbrücke nach Syrien an, um humanitäre Hilfe zu transportieren, während eine Delegation der neuen syrischen Regierung unter der Leitung des neu ernannten Außenministers zu ihrem ersten offiziellen Auslandsbesuch in Riad weilte (AlHurra 2.1.2025). Ash-Shara' nähert sich dem regionalen Machthaber Saudi-Arabien an und erklärt gegenüber Al Arabiya, dass das Königreich eine wichtige Rolle in der Zukunft Syriens spielen werde. Das Königreich habe in Syrien große Investitionsmöglichkeiten (Arabiya 29.12.2024). [...]

Iran

Dank der umfassenden Zusammenarbeit mit dem Assad-Regime, die durch die iranische Intervention im Jahr 2013 aufrechterhalten werden konnte, hatte das Korps der Islamischen Revolutionsgarden – Quds Force (IRGC-QF) eine bedeutende militärische Produktions- und Umschlaginfrastruktur im Land aufgebaut, die in erster Linie der Bewaffnung und Stärkung der libanesischen Hizbollah diente (Soufan 16.12.2024). Während das frühere Regime eine enge Allianz mit Iran pflegte, ist das Verhältnis der neuen Machthaber zu Teheran deutlich komplexer und fragmentierter. Einige islamistische Gruppen haben weiterhin Verbindungen zu Iran, während andere versuchen, sich von der schiitischen Einflussnahme zu distanzieren und stattdessen enge Beziehungen zur Türkei oder zu sunnitischen Golfstaaten aufzubauen. Dies führt zu internen Spannungen innerhalb der neuen syrischen Führung und erschwert eine klare außenpolitische Ausrichtung. Iran hat an Einfluss verloren, da viele islamistische Gruppierungen Teheran als

zu dominant betrachten und sich gegen dessen anhaltende Präsenz in Syrien wenden. Dies hat zu Konflikten zwischen pro-iranischen Milizen wie der Hizbollah und den neuen Machthabern geführt, insbesondere in Gebieten wie Deir ez-Zour und dem Süden Syriens. Israel setzt seine Luftangriffe auf iranische Stellungen in Syrien fort, weil Teheran weiterhin versucht, strategische Stellungen und Waffenlager zu halten (VB Amman 9.2.2025). Seit dem Sturz al-Assads hat Iran seine Vermögenswerte in Syrien weitgehend evakuiert, wodurch die Islamische Republik als bedeutender Akteur in der Innenpolitik Syriens im Wesentlichen ausgeschaltet wurde (Soufan 16.12.2024). Teheran ist nun gewillt, den Aufbau eines neuen, geeinten syrischen Staates zu sabotieren. In einer Rede Anfang Januar forderte Irans oberster Führer Ayatollah Ali Khamenei höchstpersönlich die "syrische Jugend" dazu auf, Widerstand gegen die "fremden Besetzer" zu leisten. Die iranischen Revolutionswächter riefen auf ihren offiziellen Kanälen gar zu einer Gegenrevolution gegen die "ungläubigen Terroristen" auf und kündigten an, die "Befreiung" Syriens stehe unmittelbar bevor. Laut Beobachtern hat das iranische Regime in den vergangenen Wochen eine groß angelegte Desinformationskampagne gestartet, die primär darauf abzielt, religiöse Konflikte in Syrien zu schüren und damit die fragile Lage in dem Land zu destabilisieren. Dabei werden in den sozialen Netzwerken massenhaft falsche oder irreführende Berichte von Gewalttaten gegen Schiiten, Alawiten und Christen verbreitet, die angeblich von Kämpfern der islamistischen Miliz HTS verübt wurden. Dass es tatsächlich iranische Akteure sind, die diese Berichte streuen, lässt sich in den wenigsten Fällen nachweisen. Doch die schiere Anzahl von Postings lässt darauf schließen, dass es sich um eine organisierte Kampagne handelt (NZZ 8.1.2025). Ash-Shara', sein Team und sogar seine Partner sehen Iran als ihren Hauptfeind an, so wie er es vor dem Sturz des Regimes war und auch jetzt noch ist. Sie glauben, dass Iran (zusammen mit der Hizbollah) der einzige Akteur ist, der in der Lage ist, Unruhen in Syrien zu schüren und die Syrer in großer Zahl zu mobilisieren und sie zu unterstützen, um die neue Regierung zu destabilisieren (Akhbar 31.12.2024). Ash-Shara' forderte Teheran auf, seine Regionalpolitik und Interventionen zu überdenken, und betonte, dass Oppositionskräfte die iranischen Positionen in Syrien während der Offensive, die zum Sturz von al-Assad führte, verteidigt hätten. Er wies darauf hin, dass die Oppositionskämpfer diesen Ansatz verfolgten, obwohl Iran einer der wichtigsten Unterstützer von al-Assad sei. Ash-Shara' fügte hinzu, dass er als Reaktion auf diese Aktionen positive Gesten von Teheran erwartet habe, die jedoch ausgeblieben seien (Arabiya 29.12.2024).

Israel

[...]

Die Haltung der neuen islamistischen Machthaber gegenüber Israel ist feindselig, aber nicht einheitlich – während einige Fraktionen eine direkte Konfrontation befürworten, sind andere pragmatischer und versuchen, sich auf interne Machtkämpfe zu konzentrieren (VB Amman 9.2.2025). Die israelische Führung ordnete an, dass die israelischen Streitkräfte (Israel Defence Forces - IDF) die von der syrischen Armee verlassenen Stellungen in einer von den Vereinten Nationen überwachten Pufferzone übernehmen sollten, die seit einem Abkommen von 1974 nach dem Jom-Kippur-Krieg und präsentierte Luftangriffe gegen syrische Militärziele als Verteidigungsmaßnahme, um zu verhindern, dass strategische Waffen in die Hände potenziell feindlicher Kräfte in Syrien fallen (Soufan 16.12.2024). Israel gab an, dass das 1974 geschlossene Abkommen über den Rückzug aus Syrien mit der Machtübernahme durch die Rebellen „geplatzt“ sei. Des Weiteren gab Israel zu, dass seine Truppen an „einigen zusätzlichen Punkten“ jenseits der Pufferzone weiter im Landesinneren von Syrien operieren, betonte jedoch, dass sie „nicht auf Damaskus vorrücken“ (BBC 10.12.2024). Netanjahu sagte, dass das Gebiet südlich von Damaskus entmilitarisiert wird. Israel werde weder zulassen, dass die Neue Syrische Armee in diesem Gebiet stationiert wird, noch irgendeine Bedrohung für die drusische Gemeinschaft in Südsyrien akzeptieren. Der israelische Außenminister forderte die Umwandlung des Landes in einen „Bundesstaat“ (TRT Arabi 27.2.2025). Der syrische Präsident Ahmad ash-Shara' hat den israelischen Einmarsch verurteilt und gleichzeitig betont, dass die derzeitige Lage im Land „keine neuen Konflikte zulässt“ (AJ 3.2.2025).

Russland

Russland intervenierte 2015 auf Ersuchen der syrischen Regierung und hatte seitdem Luftunterstützung, Spezialeinheiten, Militärberater, private Militärunternehmen, Schulungen, Waffen und Ausrüstung bereitgestellt. Iran und Russland unterstützten auch bei der Bekämpfung der Terrorgruppe IS im Irak und in der Levante (CIA 31.7.2024). Russland war einer von al-Assads wichtigsten Verbündeten im syrischen Bürgerkrieg. Nach seinem Sturz floh der syrische Machthaber mit seiner Familie nach Russland (Presse 28.1.2025). Russland, das lange ein zentraler Akteur in Syrien war, hat sich weitgehend zurückgezogen, da es nach dem Sturz al-Assads keinen klaren geopolitischen Vorteil

mehr sieht (VB Amman 9.2.2025). Anfang Jänner 2025 berichtete der syrische Außenminister gegenüber der Financial Times, dass das Assad-Regime das Land mit etwa 8 Milliarden US-Dollar Schulden bei Russland belastet habe (FT 29.1.2025). Russische Beamte unter der Leitung des stellvertretenden Außenministers, reisten zu Gesprächen mit den neuen syrischen Behörden nach Damaskus, wo auch ein Treffen mit ash-Shara'a stattfand. Russland erklärte sich bereit, Syrien beim Wiederaufbau nach dem Krieg zu unterstützen, gab jedoch zu, dass bei den Gesprächen über die Zukunft seines strategisch wichtigen Luftwaffenstützpunkts und Marinehafens im Land keine Fortschritte erzielt wurden (FT 29.1.2025). Die Übergangsregierung in Syrien hat den Vertrag mit einer russischen Firma für den Betrieb des Mittelmeerhafens Tartus aufgelöst. Das Informationsministerium in Damaskus bestätigte, dass alle Einkünfte aus dem Hafen ab sofort dem syrischen Staat zufließen sollen. Der Vertrag mit der Firma Sroytransgaz sollte ursprünglich bis zum Jahr 2068 laufen. Als Begründung für die Auflösung nannte der Zolldirektor von Tartus, dass die russische Firma ihren Verpflichtungen der Modernisierung des Hafens nicht nachgekommen sei (Tagesschau 23.1.2025). Lediglich die russische Konzession für Betrieb und Ausbaus des Handelshafens in Tartus – nicht des militärischen – wurde einstweilen zurückgezogen. Über die Marinebasis wird noch verhandelt, stellte der syrische Verteidigungsminister Abu Qasra in einem Interview mit Al Araby klar (Standard 23.1.2025). Während Russland sich nach Jahren der Unterstützung des Assad-Regimes voraussichtlich aus Syrien zurückziehen wird, betonte ash-Shara' die „strategischen Interessen“ mit dem „zweitmächtigsten Land der Welt“. Er wolle nicht, dass Russland Syrien auf eine Weise verlässt, die seine Beziehung zu diesem Land untergräbt (Arabiya 29.12.2024). Russland hat nach dem Sturz des ehemaligen syrischen Präsidenten al-Assad damit begonnen, eine große Menge an militärischer Ausrüstung und Truppen aus Syrien abzuführen, wie zwei US-Beamte und ein westlicher Beamter, der mit den Geheimdienstkenntnissen vertraut ist, berichten. Die Beamten bezeichneten den russischen Rückzug als groß angelegt (CNN 16.12.2024). Russland, hat seine Streitkräfte aus Ost- und Zentralsyrien abgezogen und sein Kontingent in den Luft- und Marinestützpunkten entlang der Mittelmeerküste konsolidiert. Russland verhandelt mit der aufstrebenden Führung des Syriens nach al-Assad über die Beibehaltung dieser Stützpunkte, aber selbst wenn die Gespräche erfolgreich verlaufen, wird Russland keine wichtige Rolle mehr in der Innenpolitik Syriens spielen (Soufan 16.12.2024).

Türkei

Die Türkei hat Milizen, wie SNA ausgebildet und bewaffnet (CIA 31.7.2024). Die SNA ist offiziell Teil der Syrischen Übergangsregierung (Syrian Interim Government - SIG) und ist dort dem Verteidigungsministerium untergeordnet (GCSP 10.2020). Die SNA untersteht de facto der Autorität der Türkei, ebenso wie die SIG, wobei Letztere wiederum weniger mächtig ist als die SNA und von dieser regelmäßig ignoriert und übergangen wird. Obwohl die Präsenz der Türkei ein gewisses Maß an Stabilität in die Region bringt, gilt ihre Kontrollzone in Nordsyrien als die unsicherste und am brutalsten regierte. Das ist auf ihre Abhängigkeit von undisziplinierten lokalen Stellvertretern, ihre Unfähigkeit die Querelen der zahlreichen bewaffneten Gruppierungen untereinander zu überwinden und ihre Toleranz gegenüber Missbrauch und Ausbeutung der Zivilbevölkerung zurückzuführen (BI 27.1.2023). Laut The Arab Gulf States Institute in Washington hat Ankara die HTS durch Unterstützung, Anleitung und andere Mittel der Einflussnahme geformt (einschließlich der entscheidenden Hilfe für HTS bei der Verbesserung ihres Images) und versucht, eine gewisse Kontrolle über sie auszuüben (AGSIW 9.12.2024). Nach seinem Sieg in Damaskus verkündete ash-Shara' seine Absicht, strategische Beziehungen zu Ankara aufzubauen (MEE 2.1.2025). Die Türkei hat ihren Einfluss in Syrien ausgebaut und unterstützt islamistische Gruppen, die sich gegen den iranischen Einfluss richten (VB Amman 9.2.2025). Das türkische Verteidigungsministerium hat erklärt, dass Ankara eine militärische Zusammenarbeit mit der neuen syrischen Regierung aufbauen wird (MEE 2.1.2025). Ankara hat seine Botschaft in Damaskus wiedereröffnet und bereits hochrangige Kontakte mit dem Führer der neuen Regierung, Ahmed ash-Shara', aufgenommen (AJ 31.12.2024b). Im Dezember 2024 wies der türkische Präsident seine Minister an, Mängel und Herausforderungen innerhalb der syrischen Infrastruktur zu analysieren und Lösungen vorzuschlagen, um der neuen syrischen Regierung zu helfen. Im Rahmen dieser Bemühungen besuchten Vertreter des türkischen Energiesektors letzte Woche die syrische Hauptstadt, um einen Bericht über das Stromsystem des Landes zu erstellen, das von häufigen Stromausfällen geplagt wird (MEE 2.1.2025). Der türkische Energieminister Bayraktar erklärte, sein Land sei bereit, Syrien und den Libanon mit Strom zu versorgen. Ein Team von Regierungsvertretern sei bereits in Syrien, um zu besprechen, wie die Energieprobleme des Landes gelöst werden können (AJ 31.12.2024b).

Ash-Shara' hat ausdrücklich gesagt, dass er weder die Fähigkeit noch den Wunsch habe, sich heute in den laufenden

Kampf mit den Kurden einzumischen, aber er habe nichts dagegen, wenn die Türkei diese Aufgabe allein übernimmt, obwohl er der Meinung ist, dass die Behandlung dieses Dossiers eine Absprache mit den US-Amerikanern erfordert (Akhbar 31.12.2024).

USA und internationale Koalition

Seit 2012, dem Beginn des syrischen Bürgerkriegs, unterhalten die USA keine diplomatischen Beziehungen mehr zu Syrien. Die Stützpunkte, die sie in den letzten zehn Jahren im Süden und Osten des Landes errichtet haben, unterliegen keiner syrischen Rechtshoheit. Sie unterstehen der von den USA geführten Anti-IS-Koalition, die im Irak und in Syrien operiert, aber diese Koalition wird bald aufgelöst (NPR 31.12.2024). Trump und ihm nahestehende Beamte äußerten Interesse daran, alle US-Truppen aus Syrien abzuziehen, was das Pentagon dazu veranlasste, Pläne für einen vollständigen Abzug in 30, 60 oder 90 Tagen auszuarbeiten (NBC 5.2.2025). Die von den USA geführte Anti-IS-Koalition wird auf Drängen der irakischen Regierung aufgelöst und durch bilaterale Abkommen ersetzt. Gemäß dem Abkommen zwischen dem Irak und den Vereinigten Staaten werden bis Ende dieses Jahres US-Truppen im von der Bundesregierung kontrollierten Teil des Irak und bis Ende 2026 im von den Kurden kontrollierten Teil des Irak stationiert sein (NPR 31.12.2024). Nach Angaben eines hochrangigen syrischen Kurdenvertreters werden derzeit Gespräche darüber geführt, ob US-amerikanische und französische Truppen ein Grenzgebiet in Nordsyrien sichern könnten, um den Konflikt zwischen der Türkei und den vom Westen unterstützten syrischen Kurden zu entschärfen. Der französische Präsident Emmanuel Macron sagte vor einigen Tagen, dass Paris die SDF, die eine von vielen bewaffneten Oppositionsgruppen während des 13-jährigen Bürgerkriegs in Syrien war, nicht aufgeben werde (LBCI 8.1.2025; vgl. REU 8.1.2025).

Die USA stuft die HTS als Terrororganisation ein (AGSIW 9.12.2024). Im Dezember 2024 haben die USA eine Belohnung in Höhe von 10 Millionen US-Dollar für die Verhaftung des Übergangspräsidenten, Ahmed ash-Shara', gestrichen, nachdem sich hochrangige Diplomaten mit Vertretern von HTS getroffen hatten (BBC 20.12.2024). Ash-Shara' kritisierte die Vereinten Nationen, die es seinen Aussagen zufolge, nicht geschafft haben, die Freilassung eines einzigen Gefangenen zu erwirken oder die Rückkehr eines einzigen Flüchtlings zu ermöglichen (Arabiya 29.12.2024).

Quellen

? AAA - Asharq Al-Awsat (12.1.2025b): ???? ??? ??????? ?????? ???? ????? ???? ??????? ???? ?????? ??????? [Schmuggler getötet, jordanischer Offizier bei Zusammenstößen an der Grenze zu Syrien verwundet], <https://aawsat.com/?????-?????/?/?/?/?-?????/5100553-????-???-????????-?????-????-????-????????-???-?????>, Zugriff 13.1.2025

? AGSIW - Arab Gulf States Institute in Washington, The (9.12.2024): The Domestic and Regional Impact of the Political Earthquake in Syria, <https://agsiw.org/the-domestic-and-regional-impact-of-the-political-earthquake-in-syria>, Zugriff 12.12.2024

? Aj - Al Jazeera (3.2.2025): ?????? ????? ?? ????? ?? ????? [Israel zieht sich von Positionen in Syrien zurück],
<https://www.aljazeera.net/news/2025/2/3/???????-?????-?-????-?-????>, Zugriff 4.2.2025

? AJ - Al Jazeera (27.1.2025a): ??? ??? ????? ?????? ?? ????? ?? 50 ??? ?? ??? ????? [Wie sieht die politische Szene in
Syrien 50 Tage nach dem Sturz von Assad aus?], <https://www.aljazeera.net/politics/2025/1/27/???-????-?????-?????-??->

[illegible]

? NZZ - Neue Zürcher Zeitung (8.1.2025): Desinformation: Iran will die Lage in Syrien destabilisieren, <https://www.nzz.ch/international/desinformation-iran-will-die-lage-in-syrien-destabilisieren-ld.1865238>, Zugriff 9.1.2025

? NZZ - Neue Zürcher Zeitung (8.12.2024): Syrien: Zusammenbruch des Asad-Regimes und Vormarsch der Rebellen, <https://www.nzz.ch/international/syrien-zusammenbruch-des-asad-regimes-und-vormarsch-der-rebellen-ld.1861417>, Zugriff 10.12.2024

? Presse - Presse, Die (28.1.2025): Erstmals seit Sturz Assads ist eine russische Delegation in Syrien, <https://www.diepresse.com/19302373/erstmals-seit-sturz-assads-ist-eine-russische-delegation-in-syrien>, Zugriff 29.1.2025

? REU - Reuters (8.1.2025): US, French troops could secure Syria's northern border, Syrian Kurdish official says, <https://www.reuters.com/world/us-french-troops-could-secure-syrias-northern-border-syrian-kurdish-official-2025-01-08>, Zugriff 9.1.2025

? Soufan - Soufan Center, The (16.12.2024): Outside Powers Complicate Post-Assad Stabilization in Syria, <https://mailchi.mp/thesoufancenter/outside-powers-complicate-post-assad-stabilization-in-syria?e=86dc7d3075>, Zugriff 16.12.2024

? Standard - Standard, Der (23.1.2025): Neues Regime in Syrien steigt Russen auf den Schlips, <https://www.derstandard.at/story/3000000251967/neues-regime-in-syrien-steigt-russen-auf-den-schlips>, Zugriff 29.1.2025

? Tagesschau - Tagesschau (23.1.2025): Syrien kündigt Hafen-Vertrag - widersprüchliche Signale an Russland, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/syrien-russland-hafen-tartus-100.html>, Zugriff 29.1.2025

? TRT Arabi - TRT Arabi (27.2.2025): ??? ???? ???? ????.. ???? ???? ? ???? ???? ???? [Verteidigungssystem und soziale Bedrohung Eine neue Phase der israelischen Aggression gegen Syrien], <https://www.trtarabi.com/issues/???-???-???-???-???-???-?-???-???-???-18269157>, Zugriff 28.2.2025

? VB Amman - Verbindungsbeamter des BMI in Jordanien [Österreich] (9.2.2025): Informationen zur Sicherheitslage und außenpolitischen Situation in Syrien – Stand Ende Jänner 2025 [erhalten per Mail]

Frauen - Entwicklungen seit dem Sturz des Assad-Regimes (seit 8.12.2024)

Letzte Änderung 2025-05-08 16:24

[Es liegen derzeit keine ausreichenden Informationen zur Lage der Frau in Syrien vor bzw. gibt es unterschiedliche teils widersprüchliche Aussagen und Berichte. Im Folgenden wird der aktuelle Stand dargelegt, wie er sich aus öffentlich zugänglichen Quellen ergibt. Teilweise werden Falschinformationen, insbesondere auf Social-Media Kanälen verbreitet, die in weiterer Folge auch Eingang in andere Berichte finden. Die Vorgehensweise der Recherche und Ausarbeitung der vorliegenden Länderinformation entspricht den in der Methodologie der Staatendokumentation festgeschriebenen Standards. Weder wird ein Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit der vorliegenden Informationen erhoben. Weitere Informationen zur vorliegenden Länderinformation finden sich im Kapitel Länderspezifische Anmerkungen.]

Der anhaltende Konflikt in Syrien hat zu erheblichen demografischen Verschiebungen geführt: Unzählige Männer wurden getötet, vertrieben oder durch militärische Einberufung, wirtschaftliche Not oder Beteiligung an Kämpfen ins Exil gezwungen. Infolgedessen tragen Frauen nun eine große Verantwortung für die Versorgung der Haushalte, die Arbeit in verschiedenen Sektoren und die Bewältigung der täglichen wirtschaftlichen Aktivitäten (AC 20.12.2024). Der Konflikt in Syrien hat die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verschärft und Frauen und Mädchen verstärkt Gewalt, Vertreibung und diskriminierenden Gesetzen ausgesetzt, die ihre Rechte einschränken. Viele weibliche Haushaltsvorstände haben Schwierigkeiten, die Geburt ihrer Kinder zu registrieren, was das Risiko der Staatenlosigkeit erhöht und den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung einschränkt (HRW 16.1.2025). Vertriebene Frauen sind ständig der Gefahr sexueller Übergriffe und anderer Formen von Missbrauch ausgesetzt, insbesondere wenn sie Kontrollpunkte passieren, die von bewaffneten Gruppen kontrolliert werden. Frauen, die versuchen, das Land mit Hilfe von Schmugglern zu verlassen, sind auch der Gefahr der Ausbeutung ausgesetzt, in einigen Fällen sogar dem sexuellen Menschenhandel. In Syrien gibt es auch Hinweise darauf, dass sexuelle Gewalt in den Hafteinrichtungen der

ehemaligen Regierung bewusst eingesetzt wurde, um Frauen einzuschüchtern und zu bestrafen, die direkt oder indirekt mit der Opposition in Verbindung gebracht wurden. Frauen, die in der Haft vergewaltigt wurden oder bei denen eine Vergewaltigung vermutet wird, laufen Gefahr, von ihren Familienmitgliedern verstoßen zu werden oder nach ihrer Entlassung sogar einem Ehrenmord zum Opfer zu fallen, da sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt kulturell stigmatisiert sind (MRG 1.2025). Eine vom Central Bureau of Statistics (CBS), einer staatlichen Einrichtung, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen durchgeführte Mehrzweck-Demografieerhebung ergab, dass 518.000 Frauen ihre Ehemänner während des Krieges verloren haben. Aus einem internationalen Bericht des UNHCR geht hervor, dass mehr als 145.000 syrische Flüchtlingsfamilien im Libanon, in Jordanien, im Irak und in Ägypten sowie Zehntausende in der Türkei von Frauen geführt werden, die allein um ihr Überleben kämpfen, was etwa 22 % der Gesamtzahl syrischer Familien entspricht. Familien, die von verwitweten Frauen geführt werden, leiden oft unter fehlenden Ressourcen, hohen Schulden, fehlendem Zugang zu angemessenen Nahrungsmitteln, ein Großteil ihrer Kinder ist gezwungen, in der Schattenwirtschaft zu arbeiten, und einige von ihnen sind in unterschiedlichem Maße verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt. Die Armutsquote von Frauen ist mit der zunehmenden Zahl von Witwen in der Gesellschaft auf ein noch nie da gewesenes Ausmaß angestiegen (AJ 31.1.2025b).

Frauen haben unverhältnismäßig selten Rechtssicherheit. Dies hängt mit der Armut von Frauen, ihrer Anfälligkeit für Gewalt, diskriminierenden Praktiken lokaler Gemeinschaften, die oft durch Traditionen und eine enge Auslegung der Religion hervorgerufen werden, und anderen Faktoren zusammen, die zur allgemeinen Ungleichheit von Frauen beitragen. Einige Gruppen von Frauen werden auch aufgrund ihrer Klasse, ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, ihres Alters, Einkommens, Familienstandes oder anderer Faktoren diskriminiert. Die Zahl der Frauen, die Wohneigentum besitzen, wird auf nur 2–5 % geschätzt. Darüber hinaus sind Frauen mit Behinderungen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, wodurch ihr Recht auf angemessenen Wohnraum noch weiter in die Ferne rückt (UNHCHR 18.7.2024). Eine Mitarbeiterin der feministischen Organisation Syrian Women's Political Movement betont, dass erhebliche Gesetzesreformen erforderlich sind, um die Frauenrechte in Syrien zu verbessern. Wesentlich ist die Arbeit an der Verfassung, um sicherzustellen, dass die Rechte der Frauen in Bezug auf Religion, Politik sowie Landrechte und Eigentum geschützt sind (DW 7.1.2025).

Bis 2017 machten Frauen 30 % des Justizkorps aus. Der Anstieg der weiblichen Vertretung war größtenteils auf den Verlust männlicher Richter durch Tod, Inhaftierung oder Vertreibung während des Bürgerkriegs zurückzuführen (TNA 2.1.2025a).

Präsident ash-Shara' sagte in einem Interview mit The Economist, dass Frauen der Arbeitsmarkt offen stünde und jede Frau, die arbeiten möchte, arbeiten kann (Economist 3.2.2025).

Frauen berichteten von Problemen mit Kämpfern der Rebellen. Beispielsweise gaben Richterinnen an, dass Kämpfer ihnen gesagt hätten, dass sie nicht mehr dienen dürften. Dabei dürfte es sich um Einzelpersonen handeln (PBS 16.12.2024). Internationale Medien, die berichtet hatten, dass es zukünftig keine Richterinnen mehr geben würde, korrigierten eine entsprechende Meldung später (Tagesschau 12.12.2024). Eine Erklärung von Ali al-Maghraby, dem ersten Inspektor des Justizministeriums in der von der HTS geführten Syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government - SSG), schien auf das Treffen im Justizpalast in Homs einzugehen, dementierte aber Gerüchte, dass Frauen aus dem Justizwesen entfernt werden könnten, und sagte, dass die "Herrschaft der Richterinnen intakt" sei, aber andere Details wurden weder dementiert noch bestätigt (Nahar 14.12.2024). Der Sprecher der HTS fiel außerdem mit Äußerungen über die zukünftige Rolle der Frau in der syrischen Justiz auf. In einem Interview mit einem libanesischen Fernsehsender soll er es in Zweifel gezogen haben, ob Frauen richterliche Befugnisse übernehmen sollten. Die aktuelle Situation ist für Richterinnen im ganzen Land zunehmend prekär geworden. Zwar hat das Übergangskabinett Syriens keine formellen Anweisungen zur Entlassung von Richterinnen herausgegeben, doch Quellen aus dem Justizpalast des Gouvernements Homs berichten, dass sie mündliche Anweisungen erhalten haben, Frauen aus Justizpositionen zu entfernen (TNA 2.1.2025a). Weiters soll die HTS ein Verbot erlassen haben, sich hinsichtlich der Kleidung von Frauen einzumischen oder Forderungen in Bezug auf ihre Kleidung oder ihr Aussehen zu machen, einschließlich der Forderung nach Bescheidenheit (Nahar 14.12.2024; vgl. SyrNews 9.12.2024). Aleppo Today zitierte jedoch Mohammad al-Asmar, den Kommunikationsbeauftragten des Informationsministeriums der SSG der bestritt, dass diese Erklärungen von einer offiziellen Stelle abgegeben wurden, und darauf hinwies, dass die Quelle dieser Behauptungen Medienseiten waren, die bekanntermaßen pro-Assad sind (Nahar 14.12.2024). An Laternenpfählen wurden Aushänge angebracht, die Frauen befehlen, den Schleier zu tragen. Kinder, die aus der

Schule nach Hause kommen, fragen ihre Mütter, warum sie nicht verhüllt sind. Ash-Shara' hat eine Frau zur Leiterin der Zentralbank ernannt, aber in einigen Regierungsbüros müssen Frauen und Männer jetzt durch getrennte Eingänge gehen (Economist 14.1.2025). Die deutsche Bundesaußenministerin will Hilfen für Syrien von der Achtung von Frauenrechten abhängig machen. Für islamistische Strukturen werde es keine EU-Gelder geben (DW 7.1.2025). In städtischen Zentren und ländlichen Gebieten sind Frauen aktiv im öffentlichen Raum präsent. Es wurden keine weitverbreiteten Versuche unternommen, restriktive Kleidervorschriften einzuführen oder die Mobilität von Frauen einzuschränken, was in krassem Gegensatz zu den Befürchtungen steht, die viele hegten, als HTS erstmals an Bedeutung gewann. Frauen nehmen in Städten und Dörfern frei an öffentlichen Feiern teil, was die relative Leichtigkeit unterstreicht, mit der sie sich unter der neuen Führung im öffentlichen Raum bewegen können (AC 20.12.2024). HTS-Chef Ahmed ash-Shara', der derzeit an der Spitze Syriens steht, versprach, dass Syrien nicht zu einem „zweiten Afghanistan“ werden würde, und verwies dabei auf die Bilanz der Provinz Idlib unter der HTS-Herrschaft, wo fast 60 % der Hochschulabsolventen Frauen sind (TNA 2.1.2025a). Frauen berichteten von Problemen mit Kämpfern der Rebellen. Beispielsweise gaben Richterinnen an, dass Kämpfer ihnen gesagt hätten, dass sie nicht mehr dienen dürften. Dabei dürfte es sich um Einzelpersonen handeln (PBS 16.12.2024). Internationale Medien, die berichtet hatten, dass es zukünftig keine Richterinnen mehr geben würde, korrigierten eine entsprechende Meldung später (Tagesschau 12.12.2024). Eine Erklärung von Ali al-Maghaby, dem ersten Inspektor des Justizministeriums in der von der HTS geführten Syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government - SSG), schien auf das Treffen im Justizpalast in Homs einzugehen, dementierte aber Gerüchte, dass Frauen aus dem Justizwesen entfernt werden könnten, und sagte, dass die "Herrschaft der Richterinnen intakt" sei, aber andere Details wurden weder dementiert noch bestätigt (Nahar 14.12.2024). Der Sprecher der HTS fiel außerdem mit Äußerungen über die zukünftige Rolle der Frau in der syrischen Justiz auf. In einem Interview mit einem libanesischen Fernsehsender soll er es in Zweifel gezogen haben, ob Frauen richterliche Befugnisse übernehmen sollten. Die aktuelle Situation ist für Richterinnen im ganzen Land zunehmend prekär geworden. Zwar hat das Übergangskabinett Syriens keine formellen Anweisungen zur Entlassung von Richterinnen herausgegeben, doch Quellen aus dem Justizpalast des Gouvernements Homs berichten, dass sie mündliche Anweisungen erhalten haben, Frauen aus Justizpositionen zu entfernen (TNA 2.1.2025a). Weiters soll die HTS ein Verbot erlassen haben, sich hinsichtlich der Kleidung von Frauen einzumischen oder Forderungen in Bezug auf ihre Kleidung oder ihr Aussehen zu machen, einschließlich der Forderung nach Bescheidenheit (Nahar 14.12.2024; vergleiche SyrNews 9.12.2024). Aleppo Today zitierte jedoch Mohammad al-Asmar, den Kommunikationsbeauftragten des Informationsministeriums der SSG, der bestritt, dass diese Erklärungen von einer offiziellen Stelle abgegeben wurden, und darauf hinwies, dass die Quelle dieser Behauptungen Medienseiten waren, die bekanntermaßen pro-Assad sind (Nahar 14.12.2024). An Laternenpfählen wurden Aushänge angebracht, die Frauen befehlen, den Schleier zu tragen. Kinder, die aus der Schule nach Hause kommen, fragen ihre Mütter, warum sie nicht verhüllt sind. Ash-Shara' hat eine Frau zur Leiterin der Zentralbank ernannt, aber in einigen Regierungsbüros müssen Frauen und Männer jetzt durch getrennte Eingänge gehen (Economist 14.1.2025). Die deutsche Bundesaußenministerin will Hilfen für Syrien von der Achtung von Frauenrechten abhängig machen. Für islamistische Strukturen werde es keine EU-Gelder geben (DW 7.1.2025). In städtischen Zentren und ländlichen Gebieten sind Frauen aktiv im öffentlichen Raum präsent. Es wurden keine weitverbreiteten Versuche unternommen, restriktive Kleidervorschriften einzuführen oder die Mobilität von Frauen einzuschränken, was in krassem Gegensatz zu den Befürchtungen steht, die viele hegten, als HTS erstmals an Bedeutung gewann. Frauen nehmen in Städten und Dörfern frei an öffentlichen Feiern teil, was die relative Leichtigkeit unterstreicht, mit der sie sich unter der neuen Führung im öffentlichen Raum bewegen können (AC 20.12.2024). HTS-Chef Ahmed ash-Shara', der derzeit an der Spitze Syriens steht, versprach, dass Syrien nicht zu einem „zweiten Afghanistan“ werden würde, und verwies dabei auf die Bilanz der Provinz Idlib unter der HTS-Herrschaft, wo fast 60 % der Hochschulabsolventen Frauen sind (TNA 2.1.2025a).

Zwar sind Frauen in der Übergangsregierung in mittleren Verwaltungsfunktionen sichtbar, doch es wurden noch keine Anstrengungen unternommen, sie in Führungspositionen oder Ministerien zu berufen. Dies spiegelt einen breiteren Trend in konservativen Regierungsstrukturen wider, in denen die Beteiligung von Frauen oft auf symbolische Rollen beschränkt ist. Das Versäumnis der neuen Regierung, Frauen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, birgt die Gefahr, einen kritischen Teil der Bevölkerung zu entfremden und ihren Anspruch auf Inklusivität zu untergraben (AC 20.12.2024). Die einzige Frau in der Interimsregierung ist 'Aisha ad-Dabis, eine Menschen- und Frauenrechtsaktivistin, die in den letzten Jahren an humanitären Projekten in Flüchtlingslagern gearbeitet hat, wie lokale Medien berichten. Ihre Ernennung zur Direktorin des Büros für Frauenangelegenheiten erfolgte, nachdem der Sprecher der neuen

Regierung, eine Kontroverse ausgelöst hatte, mit seiner Aussage, dass die Ernennung von Frauen in Minister- und Parlamentsämter verfrüht sei, weil die „biologische und psychologische Natur“ von Frauen sie daran hindere, bestimmte Rollen zu erfüllen (BBC 26.12.2024). Ad-Dabis selbst erklärte öffentlich, die Übergangsregierung habe ihr eigenes Modell für Frauen entworfen und wolle es umsetzen. Dieses Modell beschränkt Frauen im Wesentlichen auf den privaten Bereich und stützt sich auf die Scharia (ANF 9.1.2025). Gleichzeitig versprach sie, syrische Frauen in soziale, kulturelle und politische Institutionen einzubinden, und kündigte eine umfassende Initiative an, die sich mit den Bedürfnissen weiblicher Gefangener befasst, die unter dem vorherigen Regime gelitten haben (TNA 2.1.2025a). Der Außenminister zeigte sich als Reaktion auf Empörung in der Öffentlichkeit zuversichtlich, was die aktive Rolle der Frauen in der Gesellschaft angeht, und erklärte: „Wir glauben an die aktive Rolle der Frauen in der Gesellschaft und vertrauen auf ihre Fähigkeiten“ (TNA 1.1.2025). Die von Islamisten dominierte Übergangsregierung hat zwei Frauen in Ämter gehoben, die bisher Männern vorbehalten waren: Maysaa' Sabrin ist geschäftsführende Direktorin der syrischen Zentralbank und Muhsina al-Mahithawi die erste Gouverneurin in Syrien (DW 7.1.2025). Sie wurde zur Gouverneurin von Suweida ernannt. Die Drusin leitet damit ihre Heimatprovinz (TNA 1.1.2025).

Quellen

? AC - Atlantic Council (20.12.2024): What will minority and womens rights look like in the new Syria?, <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/menasource/syria-minority-and-womens-rights>, Zugriff 7.1.2025

? AJ - Al Jazeera (31.1.2025b): ?????? ??? ?????.. ???????? ?? ?????? ??? ?????? [Familien ohne Ernährer: Syrische Frauen, die mit den Auswirkungen des Krieges konfrontiert sind], <https://www.aljazeera.net/ebusiness/2025/1/31/??????-???-???-????-???-????-???-????>, Zugriff 31.1.2025

? ANF - Firat News Agency (9.1.2025): Frauenstiftung aus Syrien besorgt über Entwicklungen, <https://anfdeutsch.com/frauen/frauenstiftung-aus-syrien-besorgt-uber-entwicklungen-44929>, Zugriff 9.1.2025

? BBC - British Broadcasting Corporation (26.12.2024): ??? ?????? ?? ?????? ??? ?????? ???????? ??? ?????? ?????? ???????????? ?? ?????? ?????? ??? ?? ?????? ?????? ?????????? ?????????? [Anas Khattab, vom Sanktionsbevollmächtigten zum Chef des syrischen Geheimdienstes], <https://www.bbc.com/arabic/articles/cvgmry05930o>, Zugriff 8.1.2025

? DW - Deutsche Welle (7.1.2025): Faktencheck: Hat Syrien Annalena Baerbock verpixelt?, <https://www.dw.com/de/faktencheck-hat-syrien-annalena-baerbock-verpixelt/a-71225257>, Zugriff 8.1.2025

? Economist - Economist, The (3.2.2025): An interview with Ahmed al-Sharaa, Syrias president, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2025/02/03/an-interview-with-ahmed-al-sharaa-syrias-president>, Zugriff 5.2.2025

? Economist - Economist, The (14.1.2025): Violent jihadists are getting frustrated by the new Syria, <https://www.economist.com/middle-east-and-africa/2025/01/14/violent-jihadists-are-getting-frustrated-by-the-new-syria>, Zugriff 15.1.2025

? HRW - Human Rights Watch (16.1.2025): World Report 2025: Rights Trends in Syria, <https://www.hrw.org/world-report/2025/country-chapters/syria>, Zugriff 3.2.2025

? MRG - Minority Rights Group (1.2025): Syria - Communities, <https://minorityrights.org/country/syria>, Zugriff 7.2.2025

? Nahar - An Nahar (14.12.2024): ?????? ?????? ??? ?????? ?????? ?????? ?? ?????? ?????? ??? [Syrische Frauen nach dem großen Wandel: Beunruhigende Indikatoren und schockierende Rhetorik], <https://www.annahar.com/arab-world/arabian-levant/180071/?????-?????-???-????-????-????-??-????-????-????>, Zugriff 18.12.2024

? PBS - Public Broadcasting Service (16.12.2024): Syria's rebel leaders face critical decisions as they chart new path for the country, <https://www.pbs.org/newshour/show/syrias-rebel-leaders-face-critical-decisions-as-they-chart-new-path-for-the-country>, Zugriff 18.12.2024

? SyrNews - Syria News (9.12.2024): ?????? ?????? ??? ??? ?????? ?????? ?????? [Generalkommando verbietet Einmischung in die Kleidung von Frauen], <https://syria.news/6054962c-09122412.html>, Zugriff 19.12.2024

? Tagesschau - Tagesschau (12.12.2024): ++ Baath-Partei stellt Aktivitäten ein ++, <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-syrien-102.html>, Zugriff 18.12.2024

? TNA - New Arab, The (2.1.2025a): Uncertainty looms for female judges in post-Assad Syria, <https://www.newarab.com/features/uncertainty-looms-female-judges-post-assad-syria>, Zugriff 3.1.2025

? TNA - New Arab, The (1.1.2025): New Syrian gov't taps Druze woman as governor in Suwaida, <https://www.newarab.com/news/new-syrian-govt-taps-druze-woman-governor-suwaida>, Zugriff 3.1.2025

? UNHCHR - Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (18.7.2024): The Right to Adequate Housing in Syria (July 2024), https://reliefweb.int/attachments/2432df33-3ea4-42ad-b031-357e2a6e2fbb/OHCHR_Syria_AN_housing_20240717_EN.pdf, Zugriff 17.12.2024

III. Beweiswürdigung:römisch drei. Beweiswürdigung:

III.1. Feststellungen zur Person der Beschwerdeführerrömisch drei.1. Feststellungen zur Person der Beschwerdeführer

Ad II.1.1. Die Feststellungen zur Identität der Beschwerdeführer basieren auf den Angaben vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie vor der belangten Behörde und stehen im Einklang mit den syrischen Reisepässen, welche im behördlichen Verfahren in Original vorgelegt wurden. Auch ergibt sich die legale Einreise nach Österreich aus dem Akteninhalt. Ad römisch zwei.1.1. Die Feststellungen zur Identität der Beschwerdeführer basieren auf den Angaben vor den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie vor der belangten Behörde und stehen im Einklang mit den syrischen Reisepässen, welche im behördlichen Verfahren in Original vorgelegt wurden. Auch ergibt sich die legale Einreise nach Österreich aus dem Akteninhalt.

Die Erstbeschwerdeführerin wurde mit Parteiengehör vom 29.01.2026 aufgefordert sich zu den Geburtsdaten der Fünft- und Sechstbeschwerdeführer in Zusammenschau mit dem Todeszeitpunkt ihres Ehemannes und deren Vater zu äußern (OZ 4). Mit Stellungnahme vom 05.02.2026 erklärte die Erstbeschwerdeführerin, in Syrien kriegsbedingt nicht in der Lage gewesen zu sein die Geburt der Fünftbeschwerdeführerin rechtzeitig behördlich eintragen zu lassen. Als Ihr Ehemann gestorben sei, sei sie bereits mit dem Sechstbeschwerdeführer schwanger gewesen. Hinzugekommen sei, dass es sich bei letzterem um eine Frühgeburt gehandelt habe (OZ 5).

Die Feststellungen zur Volksgruppen- und Religionszugehörigkeit sowie der Muttersprache gründen sich auf die diesbezüglich schlüssigen und stringenten Angaben der Erstbeschwerdeführerin (Akt Erstbeschwerdeführerin AS 9, 64). Das Bundesverwaltungsgericht hat keine Veranlassung, an diesen im gesamten Verfahren gleich gebliebenen Aussagen zu zweifeln. Die Feststellungen zur mangelnden Schulausbildung aller Beschwerdeführer und der Berufserfahrung der Erstbeschwerdeführerin stützen sich ebenso auf ihre konstanten Angaben in den jeweiligen Befragungen der Erst- bis Viertbeschwerdeführer vor der belangten Behörde (Akt Erstbeschwerdeführerin, AS 71, 80; Akt Drittbeschwerdeführer AS 63; Akt Viertbeschwerdeführerin AS 47f).

Dass das Haus des Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführer kriegsbedingt zerstört wurde gaben die Beschwerdeführer glaubhaft an (Akt Erstbeschwerdeführerin, AS 69f; Akt Zweitbeschwerdeführer AS 54; Akt Drittbeschwerdeführer AS 62).

Ad II.1.2. Die Feststellungen zur Herkunftsregion der Beschwerdeführer und zum Ausreisezeitpunkt ergeben sich ebenfalls aus den diesbezüglich schlüssigen und stringenten Angaben, welche sich mit dem nachweislichen Zeitpunkt der (legalen) Einreise decken. Ad römisch zwei.1.2. Die Feststellungen zur Herkunftsregion der Beschwerdeführer und zum Ausreisezeitpunkt ergeben sich ebenfalls aus den diesbezüglich schlüssigen und stringenten Angaben, welche sich mit dem nachweislichen Zeitpunkt der (legalen) Einreise decken.

Ad II.1.3. Die Feststellungen zu den Familienverhältnissen und dem derzeitigen Aufenthalt der Familienangehörigen ergeben sich aus den diesbezüglich schlüssigen Angaben in der Erstbefragung, der niederschriftlichen Einvernahme der Erstbeschwerdeführerin vor der belangten Behörde (Akt Erstbeschwerdeführerin AS 65ff) und der gemeinsamen Beschwerde der Beschwerdeführer. Weiters eingeholt wurde der rechtskräftige Bescheid betreffend ihren in Österreich asylberechtigten Sohn (OZ 3). Ad römisch zwei.1.3. Die Feststellungen zu den Familienverhältnissen und dem derzeitigen Aufenthalt der Familienangehörigen ergeben sich aus den diesbezüglich schlüssigen Angaben in der Erstbefragung, der niederschriftlichen Einvernahme der Erstbeschwerdeführerin vor der belangten Behörde (Akt Erstbeschwerdeführerin AS 65ff) und der gemeinsamen Beschwerde der Beschwerdeführer. Weiters eingeholt wurde der rechtskräftige Bescheid betreffend ihren in Österreich asylberechtigten Sohn (OZ 3).

Ad II.1.4. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand stützen sich auf die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin im Verfahren. Ad römisch zwei.1.4. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand stützen sich auf

die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin im Verfahren.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der strafmündigen Erst- bis Viertbeschwerdeführer folgt aus der Einsichtnahme in das Strafregister.

Ad II.1.5. Aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer war festzustellen, dass die Herkunftsregion der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise unter der Kontrolle der Regierung stand. Aktuell hat die Übergangsregierung unter Führung der HTS die Kontrolle über das gesamte Gouvernement Deir ez-Zor übernommen, was sich der Syria Live Map entnehmen lässt. Ad römisch zwei.1.5. Aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer war festzustellen, dass die Herkunftsregion der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Ausreise unter der Kontrolle der Regierung stand. Aktuell hat die Übergangsregierung unter Führung der HTS die Kontrolle über das gesamte Gouvernement Deir ez-Zor übernommen, was sich der Syria Live Map entnehmen lässt.

III.2. Feststellungen zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer römisch drei.2. Feststellungen zu den Fluchtgründen der Beschwerdeführer

Die Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführer ergibt sich aus dem erhobenen Sachverhalt und wird durch die aktuellen EUAA-Leitlinien sowie dem aktuellen Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Version 12 vom 08.05.2025 ausdrücklich untermauert.

Aufgrund von Vorlage einer Sterbeurkunde des Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführer war festzustellen, dass dieser am XXXX verstorben ist, was die Erstbeschwerdeführerin auch im gesamten Verfahren so angegeben hat und in den angefochtenen Bescheiden festgestellt wurde. Aufgrund von Vorlage einer Sterbeurkunde des Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführer war festzustellen, dass dieser am römisch 40 verstorben ist, was die Erstbeschwerdeführerin auch im gesamten Verfahren so angegeben hat und in den angefochtenen Bescheiden festgestellt wurde.

Die EUAA hält in ihren Leitlinien fest, dass Frauen ohne Ehemann oder männliche Verwandte vor Ort („women without a husband or male relatives“) eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, die einem hohen Risiko von Verfolgung und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt ist. Weibliche Haushaltsvorstände sind einem erhöhten Risiko sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie einem höheren Risiko von Obdachlosigkeit und Zwangsräumung ausgesetzt, da sie keinen männlichen Beschützer haben, wobei sie diesen erhöhten Risiken unabhängig vom geografischen Gebiet ausgesetzt sind.

Hinsichtlich der (erweiterten) familiären Situation der Beschwerdeführer in Syrien ist festzuhalten, dass die Erstbeschwerdeführerin dort über ihre Mutter sowie zwei Schwestern verfügt. Der einzige Bruder der Erstbeschwerdeführerin hält sich nicht in Syrien auf, sondern lebt in Saudi-Arabien. Bereits aufgrund seiner Abwesenheit ist er faktisch nicht in der Lage, den Beschwerdeführern für den Fall einer Rückkehr Schutz oder Sicherheit zu bieten. Die beiden in Syrien lebenden Schwestern sind verheiratet, haben jeweils mehrere Kinder und sind wirtschaftlich wie sozial von ihren Ehemännern abhängig, welche wiederum von der Landwirtschaft abhängig sind (Akt Erstbeschwerdeführerin AS 67). Aufgrund dessen kann von ihnen weder eine materielle noch eine faktische Schutzfunktion erwartet werden und ist nachvollziehbar davon auszugehen, dass diese Verwandten der Erstbeschwerdeführerin in Syrien (die alle weiblich sind, und zwar Mutter und Schwestern) aufgrund ihrer eigenen unsicheren wirtschaftlichen und familiären Situation weder über die faktische Möglichkeit noch über die soziale Autonomie verfügen, den Beschwerdeführern – einer sechsköpfigen Familie – einen tragfähigen sozialen Rückhalt oder einen wirksamen physischen Schutzraum zu bieten. Auch begründete die belangte Behörde den subsidiären Schutz damit, dass die Beschwerdeführer über keinerlei soziales Netz in Syrien verfügen.

Aufgrund des Fehlens eines tragfähigen familiären oder sozialen Unterstützungsnetzes ist es maßgeblich wahrscheinlich, dass den Beschwerdeführern im Falle einer Rückkehr eine wirtschaftliche Exklusion und soziale Marginalisierung droht, wie sie in den Länderinformationen der EUAA für vergleichbare Personengruppen beschrieben wird. Die Erstbeschwerdeführerin gab in ihrer Einvernahme vor der belangten Behörde auch mehrmals an, dass ihre eigene Familie nichts gehabt habe, sie also aus armen Verhältnissen kommt (Akt Erstbeschwerdeführerin AS 70). Dies zeigt sich auch darin, dass die Erstbeschwerdeführerin keine abgeschlossene Schulbildung oder eine weiterführende, formale Ausbildung aufweist, weshalb sie als besonders vulnerabel einzustufen ist. Ihren Angaben nach, die dem angefochtenen Bescheid ebenfalls zu Grunde gelegt wurden, hat sie niemals eine Schule besucht und lediglich als

Hilfskraft in der Landwirtschaft gearbeitet. Aufgrund der geschlechterspezifischen Benachteiligung im Erwerbsleben und hinsichtlich des Erhalts von Sozialleistungen, worauf auch die Länderinformation Bezug nimmt, unterliegt sie – und somit auch die Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer – einem erhöhten Armutsrisiko und folglich einer hohen Gefahr der Ausbeutung. Frauen und frauengeführte Haushalte haben besonders unter den Folgen des Konfliktes zu leiden, weil sie ihren täglichen Lebensbedarf nicht decken können. Hinzu kommt, dass das Haus des Ehemannes kriegsbedingt zerstört wurde, weshalb auch dahingehend keine gesicherten Wohnverhältnisse bestehen.

Des Weiteren ist den aktuellen Länderberichten zufolge die Lage von Frauen in den unter der sogenannten Übergangsregierung stehenden Gebieten von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt. Es bestehen divergierende Aussagen seitens der politischen Führung hinsichtlich der Stellung und Rolle der Frau im öffentlichen und privaten Leben. Insbesondere öffentlich geäußerte Aussagen eines Regierungssprechers, wonach Frauen aufgrund ihrer „biologischen und psychologischen Natur“ nicht für bestimmte gesellschaftliche Aufgaben geeignet seien, haben in der internationalen Gemeinschaft breite Kritik ausgelöst und werfen Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Haltung der Übergangsregierung zu Frauenrechten auf. In diesem Zusammenhang ist auch den aktuellen Länderinformationen zu entnehmen, dass Frauen in Syrien bereits vor 2011 aufgrund des autoritären politischen Systems und tief verankerter patriarchaler Gesellschaftsstrukturen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren. Vor dem Hintergrund der seitherigen Eskalation der Gewalt, der fortbestehenden Straflosigkeit sowie des fehlenden wirksamen staatlichen Schutzes ist davon auszugehen, dass sich diese Gefährdungslage für alleinstehende Frauen ohne tragfähiges soziales Netzwerk weiter verschärft hat.

Zwar ist den herangezogenen Länderinformationen zu entnehmen, dass Frauen in einzelnen städtischen wie auch ländlichen Regionen Syriens weiterhin in begrenztem Umfang am öffentlichen Leben teilnehmen können. Diese allgemeinen Feststellungen lassen sich jedoch auf die konkrete Situation der Erstbeschwerdeführerin nicht übertragen. Sie stammt aus XXXX, einem ländlich geprägten Gebiet der Provinz Deir ez-Zor und verfügt – wie im angefochtenen Bescheid bereits festgestellt – weder über eine schulische noch über eine berufliche Ausbildung und ist Analphabetin bzw. funktional nicht qualifiziert für eine selbstständige Existenzsicherung außerhalb einfacher körperlicher Tätigkeiten. Eine eigenständige wirtschaftliche Integration war ihr bislang nicht möglich; ihre bisherigen Tätigkeiten beschränkten sich auf harte, witterungsabhängige landwirtschaftliche Arbeiten ohne nachhaltige Einkommenssicherung. Auch ist festzuhalten, dass die minderjährigen Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer niemals eine Schule besucht haben, was ihre strukturelle Benachteiligung und die bereits im Herkunftsstaat bestehende prekäre Lebenssituation deutlich unterstreicht. Zwar ist den herangezogenen Länderinformationen zu entnehmen, dass Frauen in einzelnen städtischen wie auch ländlichen Regionen Syriens weiterhin in begrenztem Umfang am öffentlichen Leben teilnehmen können. Diese allgemeinen Feststellungen lassen sich jedoch auf die konkrete Situation der Erstbeschwerdeführerin nicht übertragen. Sie stammt aus römisch 40, einem ländlich geprägten Gebiet der Provinz Deir ez-Zor und verfügt – wie im angefochtenen Bescheid bereits festgestellt – weder über eine schulische noch über eine berufliche Ausbildung und ist Analphabetin bzw. funktional nicht qualifiziert für eine selbstständige Existenzsicherung außerhalb einfacher körperlicher Tätigkeiten. Eine eigenständige wirtschaftliche Integration war ihr bislang nicht möglich; ihre bisherigen Tätigkeiten beschränkten sich auf harte, witterungsabhängige landwirtschaftliche Arbeiten ohne nachhaltige Einkommenssicherung. Auch ist festzuhalten, dass die minderjährigen Zweit- bis Sechstbeschwerdeführer niemals eine Schule besucht haben, was ihre strukturelle Benachteiligung und die bereits im Herkunftsstaat bestehende prekäre Lebenssituation deutlich unterstreicht.

Die Erstbeschwerdeführerin ist als verwitwete Frau ohne männlichen Schutz oder familiären Rückhalt in Syrien besonders exponiert. Nach den Länderinformationen sind gerade alleinstehende bzw. verwitwete Frauen in ländlichen Regionen in besonderem Maße von sozialer Marginalisierung, ökonomischer Abhängigkeit sowie geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Erstbeschwerdeführerin in ihrer Herkunftsregion kein tatsächlicher, sicherer und nachhaltiger Zugang zum öffentlichen Leben offensteht. Eine Vergleichbarkeit mit den Lebensbedingungen von Frauen in urbanen Zentren wie Damaskus ist daher nicht gegeben.

So berichteten Frauen von Problemen mit Kämpfern der Rebellen. Beispielsweise gaben Richterinnen an, dass Kämpfer ihnen gesagt hätten, dass sie nicht mehr dienen dürften. Dabei dürfte es sich um Einzelpersonen handeln. Internationale Medien, die berichtet hatten, dass es zukünftig keine Richterinnen mehr geben würde, korrigierten eine entsprechende Meldung später. Eine Erklärung von Ali al-Maghraby, dem ersten Inspektor des Justizministeriums in

der von der HTS geführten Syrischen Heilsregierung (Syrian Salvation Government - SSG), schien auf das Treffen im Justizpalast in Homs einzugehen, dementierte aber Gerüchte, dass Frauen aus dem Justizwesen entfernt werden könnten, und sagte, dass die "Herrschaft der Richterinnen intakt" sei, aber andere Details wurden weder dementiert noch bestätigt. Frauen haben unverhältnismäßig selten Rechtssicherheit. Dies hängt mit der Armut von Frauen, ihrer Anfälligkeit für Gewalt, diskriminierenden Praktiken lokaler Gemeinschaften, die oft durch Traditionen und eine enge Auslegung der Religion hervorgerufen werden, und anderen Faktoren zusammen, die zur allgemeinen Ungleichheit von Frauen beitragen.

In einer Gesamtschau der Angaben der Erstbeschwerdeführerin, der im Bescheid festgestellten familiären und sozialen Situation sowie der herangezogenen Länderinformationen war festzustellen, dass die Erstbeschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit dem Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt wäre. Ihre Stellung als alleinstehende, verwitwete Frau ohne tragfähiges soziales oder familiäres Schutznetz, insbesondere ohne männliche Bezugsperson, begründet eine besondere Vulnerabilität, die durch die aktuellen unsicheren politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse weiter verstärkt wird.

Allgemein ist eine von fünf Frauen in Syrien heute von sexueller Gewalt betroffen, wobei eine Zunahme von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt infolge der allgemeinen Unsicherheit und Perspektivlosigkeit der Menschen und der verloren gegangenen Rolle des Mannes als 'Ernährer der Familie' auch innerhalb der gebildeten städtischen Bevölkerung und auch in Damaskus zu verzeichnen ist. Sexuelle Gewalt ebenso wie Ausbeutung und Hürden beim Zugang zu Hilfsleistungen betreffen besonders oft geschiedene Frauen, Witwen und Mädchen.

Auch die UNHCR-Erwägungen beschreiben hinsichtlich sexueller Gewalt ein hohes Gefahrenpotenzial für Frauen, welches von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und sich in den unterschiedlichsten Situationen realisieren kann, einschließlich an Kontrollstellen, bei Entführungen und Festnahmen, in Vertriebenenlagern, sowie in Situationen, in denen Frauen zur Prostitution gezwungen werden und Opfer von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung werden (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Menschen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 6. aktualisierte Auflage, vom März 2021, Seite 178ff).

Ebenso war auch in Bezug auf die Viertbeschwerdeführerin festzustellen, dass sie als halbverwaistes, minderjähriges Mädchen ohne Vater und ohne sonstige effektive männliche Schutzperson im familiären Umfeld einer erhöhten Gefährdungslage unterliegt. Junge erwachsene Frauen und minderjährige Mädchen zählen zu den besonders vulnerablen Gruppen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt. Sie sind in besonderem Maße dem Risiko sexueller Ausbeutung, sexueller Belästigung sowie früher oder erzwungener Eheschließungen ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der dokumentierten Praxis geschlechtsspezifischer Gewalt sowie von Zwangsverheiratungen minderjähriger Mädchen in Syrien ist davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit dem Risiko ausgesetzt wäre, Opfer solcher Übergriffe zu werden.

III.3. Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat:römisch drei.3. Feststellungen zur Situation im Herkunftsstaat

Ad II.3. Die Feststellungen stützen sich auf die zitierten Länderberichte. Da diese Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche bilden, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der herangezogenen Länderinformationen zu zweifeln. Ad römisch zwei.3. Die Feststellungen stützen sich auf die zitierten Länderberichte. Da diese Länderberichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von regierungsoffiziellen und nicht-regierungsoffiziellen Stellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche bilden, besteht im vorliegenden Fall für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, an der Richtigkeit der herangezogenen Länderinformationen zu zweifeln.

IV. Rechtliche Beurteilung:römisch vier. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Zuerkennung des Status der Asylberechtigten:römisch vier.1. Zuerkennung des Status der Asylberechtigten

IV.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht.römisch vier.1.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf

internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß Paragraphen 4, 4 a, oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK droht.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge dieser Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge dieser Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr kann relevant sein, diese muss im Entscheidungszeitpunkt vorliegen. Auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233). Nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr kann relevant sein, diese muss im Entscheidungszeitpunkt vorliegen. Auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

Es ist demnach für die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten zum einen nicht zwingend erforderlich, dass ein Asylwerber bereits in der Vergangenheit verfolgt wurde, zum anderen ist auch eine bereits stattgefundene Verfolgung für sich genommen nicht hinreichend. Selbst wenn der Asylwerber daher im Herkunftsstaat bereits asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt war, ist entscheidend, ob er im Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungshandlungen rechnen müsste (VwGH 03.09.2021, Ra 2021/14/0108).

Dass die Erstbeschwerdeführerin als Frau ein angeborenes Merkmal im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Abs. 1 der Richtlinie 2011/95 erfüllt, steht zweifelsfrei fest und wäre dies im Sinne der jüngsten Rechtsprechung allenfalls bereits ausreichend. Gegenständlich tritt hinzu, dass die Erstbeschwerdeführerin mit anderen Frauen einen nicht veränderbaren gemeinsamen Hintergrund teilt, nämlich ihre Stellung in der Herkunftsregion als alleinstehende Frau ohne familiären männlichen Rückhalt. Das erste Kriterium ist daher jedenfalls als erfüllt anzusehen. Dass die Erstbeschwerdeführerin als Frau ein angeborenes Merkmal im Sinne des Artikel 10, Absatz eins, Buchst. d Absatz eins, der Richtlinie 2011/95 erfüllt, steht zweifelsfrei fest und wäre dies im Sinne der jüngsten Rechtsprechung allenfalls bereits ausreichend. Gegenständlich tritt hinzu, dass die Erstbeschwerdeführerin mit anderen Frauen einen nicht veränderbaren gemeinsamen Hintergrund teilt, nämlich ihre Stellung in der Herkunftsregion als alleinstehende Frau ohne familiären männlichen Rückhalt. Das erste Kriterium ist daher jedenfalls als erfüllt anzusehen.

Zum zweiten Kriterium, der „deutlich abgegrenzten Identität“, ist auszuführen, dass alleinstehende Frauen ohne familiären männlichen Rückhalt laut Berichtslage von der patriarchalischen Gesellschaft als fremd, andersartig und nicht der traditionellen bzw. moralischen Norm entsprechend wahrgenommen werden; sie sind der Missbilligung der sie umgebenden Gesellschaft ausgesetzt.

Das Vorliegen einer Verfolgung aus dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe ist zu bejahen, zumal die laut der Berichtslage gegen ihre Mitglieder gerichtete physische, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Ausbeutung, Menschenhandel und Ehrenmorde in deren Zugehörigkeit zu der beschriebenen Gruppe begründet ist. Die von den betroffenen Frauen zu gewärtigen Maßnahmen führen in ihrer Gesamtheit zweifelsohne zu einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte und sind daher als „Verfolgung“ iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK zu qualifizieren (vgl. etwa VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350, Rn. 12; 11.12.2019, Ra 2019/20/0295, Rn. 27, jeweils mwN). Das Vorliegen einer Verfolgung aus dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe ist zu bejahen, zumal die laut der Berichtslage gegen ihre Mitglieder gerichtete physische, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Ausbeutung, Menschenhandel und Ehrenmorde in deren Zugehörigkeit zu

der beschriebenen Gruppe begründet ist. Die von den betroffenen Frauen zu gewärtigen Maßnahmen führen in ihrer Gesamtheit zweifelsohne zu einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte und sind daher als „Verfolgung“ iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK zu qualifizieren vergleiche etwa VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350, Rn. 12; 11.12.2019, Ra 2019/20/0295, Rn. 27, jeweils mwN).

Damit fällt die Erstbeschwerdeführerin als Witwe und Familienoberhaupt in eine von der UNHCR angeführte Risikogruppe, nämlich jene der „Frauen und Mädchen ohne echte familiäre Unterstützung“ bzw. unter das EUAA-Profil „unverheiratete Frauen, verwitwete oder geschiedene Frauen und Mädchen sowie von Frauen geführte Haushalte“. (zur Indizwirkung von UNHCR-Positionen bzw. von EUAA [vormals: EASO] herausgegebenen Richtlinien siehe VwGH 01.02.2022, Ra 2021/19/0056 , VwGH 11.2.2021, Ra 2021/20/0026 bis 0029, mwN).

Wie die EUAA in ihrer Country Guidance Syria (Dezember 2025) unter dem Kapitel ‚Women‘ ausführt, sind Frauen in Syrien systematischer Gewalt durch staatliche und nicht-staatliche Akteure ausgesetzt. Die EUAA stellt hierbei explizit fest, dass bestimmte Akte wie sexuelle Gewalt, willkürliche Verhaftungen und Ausbeutung eine Verfolgungsintensität erreichen („amount to persecution“).

So werden auch nach den UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik fliehen, Frauen, die in ihrer (erweiterten) Familie keine männliche Unterstützung erhalten, einschließlich alleinstehender Frauen, Witwen und geschiedener Frauen, oft von ihren Familien und Gemeinschaften stigmatisiert und sind Berichten zufolge besonders gefährdet, Opfer von Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel zu werden.

Rechtlich ist weiters festzuhalten, dass auch minderjährige Mädchen in Syrien eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Art. 1 A Z 2 GFK darstellen. Zwangs- bzw. Frühverheiratungen, insbesondere bei Minderjährigen, sind als geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen zu qualifizieren, da sie einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche und psychische Integrität sowie in das Recht auf Selbstbestimmung darstellen. Angesichts der prekären Sicherheitslage, der instabilen Machtverhältnisse und des Fehlens effektiver staatlicher Schutzmechanismen – insbesondere in Gebieten unter dem Einfluss islamistischer Akteure – ist davon auszugehen, dass betroffene Personen keinen wirksamen Schutz vor derartigen Übergriffen erlangen können. Insbesondere kommt der sozioökonomischen Situation eine maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung des Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt und einer Zwangsverheiratung zu. Minderjährige Mädchen aus wirtschaftlich prekären Verhältnissen sind nach den herangezogenen Länderinformationen einem signifikant erhöhten Risiko ausgesetzt. Dies trifft auf die Viertbeschwerdeführerin in besonderem Maße zu, da sie aus dem ländlichen Gebiet von Deir ez-Zor stammt, einer Region mit weiterhin angespannter Sicherheitslage, und aus ärmlichen familiären Verhältnissen kommt (wo sie nicht einmal über eine gesicherte Unterkunft verfügt). Vor diesem Hintergrund ist das Risiko einer sie treffenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als maßgeblich erhöht anzusehen. Rechtlich ist weiters festzuhalten, dass auch minderjährige Mädchen in Syrien eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Artikel eins, A Ziffer 2, GFK darstellen. Zwangs- bzw. Frühverheiratungen, insbesondere bei Minderjährigen, sind als geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen zu qualifizieren, da sie einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche und psychische Integrität sowie in das Recht auf Selbstbestimmung darstellen. Angesichts der prekären Sicherheitslage, der instabilen Machtverhältnisse und des Fehlens effektiver staatlicher Schutzmechanismen – insbesondere in Gebieten unter dem Einfluss islamistischer Akteure – ist davon auszugehen, dass betroffene Personen keinen wirksamen Schutz vor derartigen Übergriffen erlangen können. Insbesondere kommt der sozioökonomischen Situation eine maßgebliche Bedeutung bei der Beurteilung des Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt und einer Zwangsverheiratung zu. Minderjährige Mädchen aus wirtschaftlich prekären Verhältnissen sind nach den herangezogenen Länderinformationen einem signifikant erhöhten Risiko ausgesetzt. Dies trifft auf die Viertbeschwerdeführerin in besonderem Maße zu, da sie aus dem ländlichen Gebiet von Deir ez-Zor stammt, einer Region mit weiterhin angespannter Sicherheitslage, und aus ärmlichen familiären Verhältnissen kommt (wo sie nicht einmal über eine gesicherte Unterkunft verfügt). Vor diesem Hintergrund ist das Risiko einer sie treffenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als maßgeblich erhöht anzusehen.

Daher ist rechtlich festzuhalten, dass die minderjährige Viertbeschwerdeführerin im Herkunftsstaat über kein tragfähiges familiäres oder soziales Netzwerk verfügt, das geeignet wäre, ihr im Falle einer Rückkehr effektiven Schutz oder eine altersadäquate existenzsichernde Versorgung zu gewährleisten. Sie ist ohne Vater aufgewachsen und lebt ausschließlich im Haushalt ihrer Mutter, welche selbst aus prekären wirtschaftlichen Verhältnissen stammt und über

keine eigene Schutz- oder Durchsetzungsmacht innerhalb der syrischen Gesellschaft verfügt.

Mangels eines solchen Schutz- und Versorgungsrahmens ist die Viertbeschwerdeführerin als minderjähriges, weibliches Kind ohne effektive familiäre Schutzstruktur in Syrien einer besonders vulnerablen Situation ausgesetzt. Vor dem Hintergrund der von der EUAA dokumentierten Praxis von Früh- und Zwangsverheiratungen sowie geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber minderjährigen Mädchen (die zur rechtlichen Beurteilung heranzuziehen sind) ist davon auszugehen, dass ihr im Falle einer Rückkehr mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung droht. Die Viertbeschwerdeführerin ist daher als Angehörige einer besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe anzusehen, für die nach den maßgeblichen EUAA-Leitlinien internationaler Schutz, insbesondere Asyl, zu gewähren ist. Besteht aufgrund der individuellen Situation der 15-jährigen Viertbeschwerdeführerin ein reales Risiko, einer solchen Praxis ausgesetzt zu werden, ist die maßgebliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung zu bejahen, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten auch in ihrem Fall erfüllt sind

Zusammenfassend kann eine gezielte geschlechtsspezifische Verfolgung der Erst- und Viertbeschwerdeführerinnen nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr ist aufgrund der bestehenden Unsicherheiten in Verbindung mit der sozialen Verwundbarkeit alleinstehender Frauen in patriarchal geprägten Regionen davon auszugehen, dass ihnen bei einer Rückkehr eine individuelle Gefährdung in Form struktureller oder gezielter Diskriminierungs- und Gewaltakte droht.

Auch ist der syrische Staat nicht fähig bzw. nicht gewillt die Erst- und Viertbeschwerdeführerinnen vor dieser Verfolgung zu schützen.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative kommt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 AsylG aufgrund des von der belangten Behörde bereits zuerkannten Status der subsidiär Schutzberechtigten nicht in Betracht (vgl. VwGH 12.03.2021, Ra 2020/19/0315). Eine innerstaatliche Fluchtalternative kommt gemäß Paragraph 11, Absatz eins, S. 2 AsylG aufgrund des von der belangten Behörde bereits zuerkannten Status der subsidiär Schutzberechtigten nicht in Betracht (vergleiche VwGH 12.03.2021, Ra 2020/19/0315).

Im Hinblick auf das nunmehrige Verfahrensergebnis sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie im Sinne des § 39 AVG konnte eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Fluchtvorbringen der Beschwerdeführer unterbleiben. Im Hinblick auf das nunmehrige Verfahrensergebnis sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie im Sinne des Paragraph 39, AVG konnte eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Fluchtvorbringen der Beschwerdeführer unterbleiben.

Da auch keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt, war den Erst- und Viertbeschwerdeführerinnen gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 und den Zweit-, Dritt- und Sechstbeschwerdeführern gem. § 3 Abs. 1 iVm. § 34 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG 2005 war festzustellen, dass den Beschwerdeführern damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Da auch keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt, war den Erst- und Viertbeschwerdeführerinnen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005 und den Zweit-, Dritt- und Sechstbeschwerdeführern gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, AsylG der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG 2005 war festzustellen, dass den Beschwerdeführern damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

IV.2. Ausbleiben einer mündlichen Verhandlung römisch vier. 2. Ausbleiben einer mündlichen Verhandlung

§ 21 Abs. 7 BFA-VG erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung trotz deren ausdrücklicher Beantragung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Richtig ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang auch wiederholt darauf hingewiesen hat, bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen komme der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung besondere Bedeutung zu, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Art. 8 EMRK (sonst) relevanten Umstände. In eindeutigen Fällen, in denen bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann allerdings eine Verhandlung unterbleiben (vgl. etwa VwGH 24.10.2024, Ra 2024/21/0057, Rn. 14, mwN). Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG erlaubt das Unterbleiben einer Verhandlung trotz deren ausdrücklicher Beantragung, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint. Richtig ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang auch wiederholt darauf hingewiesen hat, bei der Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen komme der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer

mündlichen Verhandlung besondere Bedeutung zu, und zwar sowohl in Bezug auf die Gefährdungsprognose als auch in Bezug auf die für die Abwägung nach Artikel 8, EMRK (sonst) relevanten Umstände. In eindeutigen Fällen, in denen bei Berücksichtigung aller zugunsten des Fremden sprechenden Fakten auch dann für ihn kein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist, wenn sich das Verwaltungsgericht von ihm einen (positiven) persönlichen Eindruck verschafft, kann allerdings eine Verhandlung unterbleiben vergleiche etwa VwGH 24.10.2024, Ra 2024/21/0057, Rn. 14, mwN).

Im vorliegenden Fall erscheint der Sachverhalt aus der Aktenlage und dem Beschwerdevorbringen geklärt. Die Erst- bis Viertbeschwerdeführer wurden am 02.07.2025 von der belangten Behörde umfassend zur Person, den Fluchtgründen und den Rückkehrbefürchtungen der Beschwerdeführer einvernommen, und die kurz darauf ergangenen und angefochtenen Bescheide jeweils vom 22.09.2025 entsprechen dem aktuellen Stand der Ermittlungen und weisen noch Aktualität auf; die Ergebnisse des behördlichen Ermittlungsverfahrens konnten für das gegenständliche gerichtliche Verfahren vollständig verwertet werden. Auch das Länderberichtsmaterial, das dem behördlichen Verfahren zugrunde liegt, entspricht dem aktuellen Stand und spiegelt somit die gegenwärtige, maßgebliche Lage, wider. Eine erneute Einvernahme lässt keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten, da die tatsächlichen Grundlagen des Verfahrens – die getroffenen Feststellungen zu den Bezugspersonen in Syrien, worauf sich die Gewährung des subsidiären Schutzes stützt – ohnehin bereits der Bescheidebegründung zugrunde liegen, das Bundesverwaltungsgericht diese vollständig verwerten konnte und lediglich eine andere rechtliche Würdigung der unstrittigen Tatsachen vorgenommen wurde.

IV.3. Unzulässigkeit der Revisionrömisches vier.3. Unzulässigkeit der Revision

IV.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.römisches vier.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

IV.3.2. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: römisches vier.3.2. Die Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. dazu insbesondere die unter Pkt. IV.1. zitierte Judikatur der Höchstgerichte), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab vergleiche dazu insbesondere die unter Pkt. römisches vier.1. zitierte Judikatur der Höchstgerichte), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Asylgewährung von Familienangehörigen befristete Aufenthaltsberechtigung Familienverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W158.2324451.1.00

Im RIS seit

11.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at